

Vorvertragliche Information

zum Anlagegeschäft für Wertpapierkunden und - interessenten

Sehr geehrter Kunde, sehr geehrte Kundin,

wie von den geltenden Bestimmungen vorgesehen, liefern wir Ihnen in der vorliegenden Broschüre die notwendigen Informationen, damit Sie einen besseren Einblick in die Art der von der Bank erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen sowie gehandelten Finanzinstrumente und die damit zusammenhängenden Risiken erhalten und sich folglich über Ihre Anlageentscheidungen völlig bewusst sind.

Die Informationen werden Ihnen auf Papier übergeben, unbeschadet der Möglichkeit, eine andere Art der Kommunikation zu vereinbaren.

Für die nicht persönlich an Sie gerichteten Informationen steht Ihnen die Webseite www.raiffeisen.it/service-portal/transparenz zur Verfügung.

Die dort vorhandenen Informationen sind immer aktuell und dauernd, für jedes Ihrer Bedürfnisse zugänglich.

Wir bedanken uns bei Ihnen für die Aufmerksamkeit und stehen für weitere Informationen gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

RAIFFEISENKASSE RITTEN GENOSSENSCHAFT

Inhaltsverzeichnis

I.	Informationen über die Bank und ihre Dienstleistungen	4
1)	Die Bank	4
2)	Sprachen, in denen der Kunde mit der Bank kommunizieren und Unterlagen und andere Informationen erhalten kann.....	4
3)	Kommunikation zwischen Bank und Kunde	4
4)	Zulassung zur Erbringung der Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen und Anschrift der zuständigen Behörde.....	4
5)	Zulassung für die Vermittlung von Versicherungen und Anschrift der zuständigen Behörde	5
6)	Art, Häufigkeit und Bezugsdaten der von der Bank dem Kunden gelieferten Unterlagen	5
7)	Sicherungssysteme zur Entschädigung der Anleger und Einlagensicherungssysteme	5
8)	Kurzbeschreibung der von der Bank verfolgten Strategie in Sachen Interessenkonflikte und Anreize.....	6
II.	Informationen über den Schutz der Finanzinstrumente und der Geldsummen der Kunden	9
1)	Verwahrung der entmaterialisierten Finanzinstrumente	9
2)	Informationen über Vorzugsrechte und Rechte.....	9
III.	Informationen über die Risiken der Finanzprodukte	9
1)	Vorbemerkung.....	9
2)	Allgemeine Veranlagungsrisiken	10
3)	Anleihen (auch Schuldverschreibungen, Rentenpapiere oder Obligationen genannt).....	11
4)	Aktien.....	13
5)	Investmentfonds.....	13
6)	Geldmarktinstrumente	15
7)	Versicherungsprodukte mit Finanzmerkmalen	16
8)	Pensionsgeschäfte (PCT).....	17
9)	Optionen.....	17
10)	Strukturierte Produkte	18
11)	Produkte der Zusatzvorsorge	22
IV.	Informationen über die Kosten und Gebühren	22
V.	Informationen über die Einstufung der Kunden.....	23
1)	Informationen über die Einstufungskategorien und das sich daraus ergebende Schutzniveau	23
2)	Anfängliche Einstufung.....	23
3)	Änderung der Einstufung.....	23
VI.	Informationen über die Grundsätze für die Übermittlung der Aufträge	24
1)	Allgemeine Grundsätze zur bestmöglichen (kundengünstigsten) Ausführung.....	24

2)	Informationen über die Übermittlungsgrundsätze	24
3)	Hinweise	25
VII.	Die Beratungsfreien Geschäfte, die der reinen Bewertung der Angemessenheit unterliegen (jene außerhalb der Anlageberatung)	25
VIII.	Die reinen Ausführungsgeschäfte.....	25
IX.	Die Geschäfte, die der Bewertung der Eignung unterliegen: die Portfolio-Verwaltung	25
1)	Zusätzliche, dem Kunden abzuverlangende Informationen.....	25
X.	Vertragsbedingungen	25
XI.	Beschwerden und andere Systeme der außergerichtlichen Streitbeilegung	26
XII.	Anlagen	26

I. Informationen über die Bank und ihre Dienstleistungen

1) Die Bank

Raiffeisenkasse Ritten Genossenschaft

Rechts- und Verwaltungssitz:	Dorfstraße 7, 39054 Klobenstein/Ritten
ABI-Kodex:	08187
BIC/SWIFT-Code:	RZSBIT21030
eingetragen im Bankenverzeichnis unter der Nummer:	4731.6.0
eingetragen im Handelsregister Bozen unter der Nummer:	3270/3617
eingetragen im Genossenschaftsregister unter der Nummer:	I/CBA/A145480
Steuer- und Mehrwertsteuernummer:	00182850214
Telefon:	0471/357500
Fax:	0471/357555
E-Mail-Adresse:	rk.ritten@raiffeisen.it
Internet-Homepage:	www.raikaritten.it

2) Sprachen, in denen der Kunde mit der Bank kommunizieren und Unterlagen und andere Informationen erhalten kann

Deutsch und Italienisch; falls in Bezug auf die geleisteten Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen sowie gehandelten Finanzinstrumente von Dritten Unterlagen und Informationen eingehen sollten, die den Kunden betreffen und in anderen Sprachen lauten, kann die Bank dem Kunden auf Anfrage, vorbehaltlich Rückzahlung der zu diesem Zweck bestrittenen Ausgaben, eine Übersetzung ins Deutsche oder Italienische liefern.

3) Kommunikation zwischen Bank und Kunde

Die Bank und der Kunde treten traditionell auf Papier in Kontakt, vorbehaltlich der Möglichkeit, eine andere Kommunikationsschiene zu vereinbaren.

Für die Übersendung und die Annahme von Aufträgen seitens des Kunden an den Schaltern der Bank (bzw. durch Anlageberater), sind die eigens hierfür zu verwendenden Formulare auf Papier zu verwenden. Die Liste der Zweigstellen der Bank steht ständig auf der Webseite der Bank zu Ihrer Verfügung.

Für den Kunden besteht die Möglichkeit, vorbehaltlich einer Vereinbarung mit der Bank, Aufträge auch elektronisch oder per Fax zu erteilen.

4) Zulassung zur Erbringung der Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen und Anschrift der zuständigen Behörde

Die Bank ist für die Erbringung der folgenden Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen zugelassen:

a) Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung bzw. ohne Garantieübernahme zugunsten des Emittenten

Für das Angebot von bestimmten Finanzprodukten bei deren Ausgabe hat die Bank mit den Emittenten bzw. Produktanbietern Vertriebsabkommen abgeschlossen, ohne dass sie sich gegenüber diesen Drittgeseellschaften verpflichtet, selbst eine bestimmte Menge der betreffenden Produkte zu übernehmen bzw. ohne dass die Bank den Produktgesellschaften gegenüber die Garantie übernimmt, eine bestimmte Menge der betreffenden Finanzprodukte bei ihren Kunden zu platzieren. Bei den Finanzprodukten, die im Rahmen dieser Wertpapierdienstleistung angeboten werden, handelt es sich um:

- Anteile an Investmentfonds (auch OGAW, 'Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere' genannt);
- Anteile an offenen Pensionsfonds (Produkte der Zusatzvorsorge);
- Versicherungsprodukte mit Finanzmerkmalen (wie z.B. die Policen des Typs Unit linked);
- Portfolio-Verwaltungen;
- Bestimmte Anleihen;
- Bestimmte Zertifikate.

b) Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrument(e) zum Gegenstand haben

Im Rahmen dieser Wertpapierdienstleistung nimmt die Bank Aufträge zum Kauf oder Verkauf (auch Tausch) eines oder mehrerer Finanzinstrumente(s) an und übermittelt diese der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG, mit Sitz in Bozen, Laurinstr. 1, die selbige entweder ihrerseits an einen Ausführungsplatz (Börse, multilaterales Handelssystem) übermittelt oder für eigene Rechnung handelt. Aufträge, die Rentenpapiere (Anleihen) oder Dividendenpapiere anderer Emittenten wie die Bank selbst, aber auch andere Finanzinstrumente wie Zertifikate und Derivate zum Gegenstand haben, werden von der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG an einen Ausführungsplatz übermittelt. Jene hingegen, die von der Bank begebene Anleihen zum Gegenstand haben, die nach der Emission auf

dem Sekundärmarkt verkauft bzw. angekauft werden, werden der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG zur Ausführung übermittelt. Bei dieser Wertpapierdienstleistung handelt es sich um die Erbringung beratungsfreier Geschäfte.

Neben diesen Wertpapierdienstleistungen, für deren Erbringung die Bank eigens zugelassen ist, erbringt sie auch die folgenden Nebendienstleistungen:

a) Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden, einschließlich der Depotverwahrung und verbundener Dienstleistungen wie Cash- Management oder Sicherheitenverwaltung

Die Bank verwahrt Finanzinstrumente für ihre Kunden, wofür sie sich regelmäßig Zentralverwahrer bedient. Für Finanzprodukte eigener Emission wie beispielsweise Anleihen kann die Bank als Verwahrer fungieren.

Des Weiteren nimmt die Bank auch die Verwaltung der Finanzprodukte für ihre Kunden vor, wie beispielsweise Zinsgutschriften, die Gutschrift von Dividenden u.ä.m.

b) Wertpapier- und Finanzanalyse oder sonstige Formen allgemeiner Empfehlungen, die Geschäfte mit Finanzinstrumenten betreffen.

Unter die sonstigen Formen allgemeiner Empfehlungen, die Geschäfte mit Finanzinstrumenten betreffen, fallen die allgemeinen Empfehlungen zu den Typologien der Finanzprodukte, ohne auf ein spezifisches Produkt einzugehen und die Merkmale und Erwartungen des Kunden zu berücksichtigen.

Die zuständige Behörde, die diese Zulassung erteilte, ist: BANCA D'ITALIA, Via Nazionale 91 - 00184 Rom, Tel. 06/47921, email@bancaditalia.it.

5) Zulassung für die Vermittlung von Versicherungen und Anschrift der zuständigen Behörde

Die Bank ist für die Vermittlung von Versicherungen zugelassen und im Abschnitt D des Einheitsverzeichnisses der Versicherungs- und Rückversicherungsvermittler (RUI) unter der Nummer D000027040 eingetragen.

Die zuständige Behörde, die diese Zulassung erteilte, ist: IVASS - Istituto per la Vigilanza sulle Assicurazioni, Via del Quirinale, 21 - 00187 Rom, Tel. 06/421331, scrivi@ivass.it.

6) Art, Häufigkeit und Bezugsdaten der von der Bank dem Kunden gelieferten Unterlagen

Die Bank liefert dem Kunden im Rahmen der Annahme und Übermittlung von Aufträgen und der Platzierung (einschließlich der Haustürgeschäfte) folgende Unterlagen als Nachweis der ausgeübten Tätigkeit.

- Bei der Annahme eines Auftrags am Schalter wird dem Kunden eine Bescheinigung ausgestellt, die, neben den Daten zur Identifizierung des Auftrags, u.a. auch die etwaigen Hinweise der Bank enthält, sollte das Geschäft, auf das sich der Auftrag bezieht für den Kunden nicht angemessen bzw. nicht geeignet sein;
- So bald wie möglich und spätestens innerhalb des auf die Ausführung des Auftrags folgenden Werktages bzw. jenen Werktages, an dem die Bank vom Vermittler, dem der Auftrag übermittelt wurde, die Bestätigung über die Ausführung des Auftrags erhalten hat, sendet die Bank dem Kunden eine schriftliche Bestätigung mit den Informationen zur Identifizierung des ausgeführten Geschäfts, wie u.a. Tag und Uhrzeit der Ausführung, Art des Auftrags, Handelsplatz, Menge, Einheitspreis und Gesamtsumme der Provisionen und Spesen, zu; im Falle eines Geschäfts, bei dem das Finanzinstrument die Begleichung in einer anderen Währung als jener des Begleichungskontos verlangt, wird die o.a. Mitteilung innerhalb des auf die Fixierung des Wechselkurses folgenden Werktages gesandt, der normalerweise jener ist, der auf den Abschluss des Geschäfts folgt, vorbehaltlich Justierungen, die sich aufgrund von etwaigen Feiertagen auf den Devisenmärkten ergeben sollten; im Falle von Aufträgen zu Anteilen oder Aktien, die von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) aufgelegt wurden, werden die Informationen direkt von den Kapitalanlagegesellschaften (KAG's) oder SICAV-Gesellschaften ('Società di investimento a capitale variabile'), in den von den Bestimmungen und Geschäftsordnungen dieser Gesellschaften vorgesehenen Zeitabstände, geliefert;
- Auf Anfrage liefert sie dem Kunden Informationen zum Stand seines Auftrags;
- Bei Operativität, die tatsächliche oder potenzielle Verbindlichkeiten bewirken kann, die über die Ankaufskosten der Finanzinstrumente hinausgehen, teilt sie innerhalb des Tages, an dem die vertraglich vereinbarte Schwelle überschritten wurde (bzw. des Folgetages, falls sie an einem Feiertag überschritten wurde) die etwaigen Verluste mit, die die Schwelle überschreiten;
- Sie sendet dem Kunden mindestens einmal jährlich eine Abrechnung zu den von der Bank gehaltenen Finanzinstrumenten zu, die die Informationen zu den Finanzinstrumenten am Ende des Bezugszeitraums enthält.

7) Sicherungssysteme zur Entschädigung der Anleger und Einlagensicherungssysteme

Die Bank ist dem vom Art. 62 Abs. 1 des GVD Nr. 415 vom 23. Juli 1996 vorgesehenen 'Fondo Nazionale di Garanzia' beigetreten (Webseite des Fonds: <http://www.fondonazionaledigaranzia.it/>). Dieser Fonds vergütet die aus der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen herrührenden Forderungen gegenüber den Vermittlern bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 Euro im Falle von Zwangsauflösung, Konkurs

bzw. Zwangsvergleich derselben. Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds der Raiffeisenbanken beigetreten (Webseite des Fonds: <http://www.fgd.bcc.it/home/home.asp>). Dieser Fonds entschädigt die Einleger zu den vorgesehenen Bedingungen bis zu einer Summe von 100.000 Euro pro individuellem Einleger.

8) Kurzbeschreibung der von der Bank verfolgten Strategie in Sachen Interessenkonflikte und Anreize

1. Die gesetzlichen Vorgaben

Banken unterliegen als Wertpapierfirmen umfassenden gesetzlichen Bestimmungen. Aufgrund europarechtlicher Vorgaben gelten ab 1. November 2007 veränderte Regelungen auf Basis der Finanzmarktrichtlinie (engl.: Markets in Financial Instruments Directive - 'MiFID').

In Erweiterung und Präzisierung der bisherigen Vorgaben haben Wertpapierfirmen die Pflicht, Verfahren zur Erkennung und Steuerung von Interessenkonflikten zu implementieren und anzuwenden (Art. 25 der gemeinsamen Verordnung der Banca d'Italia und der Consob vom 29.10.2007). Nicht steuerbare Interessenkonflikte sind dem Kunden gegenüber dergestalt offen zu legen, dass er entsprechend seiner Kundenkategorisierung beurteilen kann, ob er die Dienstleistung einer Wertpapierfirma in Anspruch nehmen möchte.

2. Die Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können insbesondere aufgrund unterschiedlicher Tätigkeitsbereiche, unterschiedlicher Wertpapierdienstleistungen und der Zusammenarbeit mit verbundenen Unternehmen vorkommen. Sie können in folgenden Beziehungen auftreten:

- Kunde - Bank bzw. verbundene(s) Unternehmen
- Kunde - Mitarbeiter
- Kunden untereinander.

Ziel der Erkennung potenzieller Interessenkonflikte ist die Beurteilung, inwieweit die Bank, ihre Mitarbeiter oder durch Kontrolle verbundene Unternehmen aufgrund der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen:

- zu Lasten von Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder Verlust vermeiden könnten (Finanzieller Vorteil);
- am Ergebnis eines im Rahmen der für Kunden erbrachten Dienstleistungen getätigten Geschäfts ein Interesse aufweisen, das nicht mit jenem des Kunden übereinstimmt (Abweichendes Interesse);
- einen finanziellen oder sonstigen Anreiz haben, die Interessen eines Kunden oder einer Kundengruppe über die Interessen anderer Kunden zu stellen (Anreize);
- dem selben Geschäft nachgehen wie Kunden (Konkurrenzsituation), oder
- in Zusammenhang mit der Dienstleistung über die hierfür übliche Provision oder Gebühr hinaus von Dritten eine Zuwendung erhalten oder erhalten könnten (Zuwendungen).

Die Bank ist verpflichtet, identifizierte Interessenkonflikte zu vermeiden, jedenfalls aber so zu steuern, dass Kundeninteressen hinreichend beachtet werden. Als Steuerungsmaßnahmen gelten u.a. Vorkehrungen zur wirksamen Verhinderung und Kontrolle eines Informationsaustausches, die Unabhängigkeit der Vergütung der Mitarbeiter von Vergütungen anderer Mitarbeiter mit anderen Aufgabenbereichen oder von Unternehmensergebnissen, die Verhinderung unsachgemäßer Einflussnahme auf die Tätigkeit der Mitarbeiter und die gesonderte Überwachung von Mitarbeitern in besonders interessenkonfliktanfälligen Bereichen.

Die Steuerung und Überwachung von Interessenkonflikten mittels der bezeichneten Maßnahmen wird von einer Stelle im Unternehmen (Compliance) durchgeführt, die ihrerseits spezifische Vorgaben in Hinblick auf Unabhängigkeit, Organisation und Verhalten einzuhalten hat.

3. Der Umgang mit Interessenkonflikten bei der Bank

Die Bank nimmt eine umfassende Analyse effektiver und potenzieller Interessenkonflikte vor. So weit möglich, angemessen und zumutbar, werden diese durch geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten behoben. Zu den organisatorischen Maßnahmen zählen unter anderem:

- Die Schaffung von Informationsbarrieren und Vertraulichkeitsbereichen (Chinese walls);
- Die Trennung von Verantwortungsbereichen;
- Die Implementierung von Überwachungsmaßnahmen für persönliche Geschäfte;
- Arbeitsrichtlinien für den Verkaufsprozess und den Kundenumgang im Allgemeinen und Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten im Besonderen;
- Schulung und Informationen an die Mitarbeiter;
- Unzulässigkeit unmittelbarer Verknüpfungen von Vergütungen an Erfolgen anderer Geschäftsbereiche mit potenziell widerstrebenden Interessen;
- Sperr- oder Beobachtungslisten für bestimmte Finanzprodukte;
- Vorgaben für die Annahme externer Mandate (z.B. Beratungsgremien).

Sollte trotz der oben genannten Maßnahmen ein Interessenkonflikt unvermeidbar sein, informiert die Bank den Kunden allgemein vor und, im spezifischen Falle, bei der Auftragserteilung, sodass der Kunde im Wissen um den Interessenkonflikt seine Entscheidung treffen kann.

Nachfolgend werden jene Interessenkonflikte aufgelistet, die für die wirtschaftliche Tätigkeit der Bank als wesentlich und darüber hinaus branchenüblich angesehen werden, weshalb diese nicht vollständig verhindert werden können:

Interessenkonflikte hinsichtlich der Erbringung einer oder mehrerer Wertpapierdienstleistungen

Die Annahme und Übermittlung von Aufträgen setzt die Bank immer dann Interessenkonfliktsituationen aus, wenn das Finanzprodukt, auf welches sich die Dienstleistung bezieht, selbst begeben wurde bzw. wenn es um Produkte geht, für welche Drittpersonen (z.B. Emittenten) Anreize in Form von Geld, Gütern oder Dienstleistungen auszahlen, die nicht der für diese Dienstleistung üblichen Provision entsprechen.

Im Rahmen der Platzierung von Finanzprodukten ohne feste Übernahmeverpflichtung bzw. Garantieübernahme zugunsten des Emittenten könnte die Bank Interessen verfolgen, die mit jenen der Kundschaft nicht übereinstimmen, zumal:

- es sich um selbst begebene Finanzprodukte handeln könnte (trifft nur zu, falls diese nicht direkt von der Bank angeboten werden);
- es um Produkte geht, für welche die Drittpersonen (z.B. Emittenten) Anreize in Form von Geld, Gütern oder Dienstleistungen auszahlen, die nicht der für diese Dienstleistung üblichen Provision entsprechen;
- es um Produkte von Emittenten geht, mit welchen Lieferbeziehungen, Verbindungen durch Beteiligungen oder sonstige Geschäftsbeziehungen unterhalten werden.

Darüber hinaus setzt das öffentliche Zeichnungsangebot von selbst begebenen Finanzinstrumenten (z.B. Anleihen) die Bank Interessenkonfliktsituationen aus.

Auf persönlichen Wunsch erhält der Kunde von der Bank die ausführliche Fassung der Grundsätze für ihren Umgang mit Interessenkonflikten.

4. Der Umgang mit Anreizen

Die geltenden Bestimmungen in Bezug auf die Wertpapierdienstleistungen, die von der Börsenaufsichtsbehörde Consob und von der italienischen Notenbank in Umsetzung der EU-Richtlinie 2004/39/EG (sogenannte MiFID) und des GVD Nr. 58/1998 (Finanzmarktgesetz, abgekürzt FimaG) erlassen wurden, dienen einer verbesserten Transparenz auf den Finanzmärkten und gewährleisten in erster Linie einen höheren Schutz für den Bankkunden.

Zusammenfassend regeln die erwähnten Normen im Rahmen der Anreize sowohl das Verhalten der Bank im Zuge der Erbringung der Wertpapierdienstleistungen, als auch die Informationen, welche die Bank dem Kunden liefern muss, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Insbesondere legt der Art. 52 der von der Consob mit Beschluss Nr. 16190 vom 29.10.2007 erlassenen Verordnung zu den Vermittlern, in Befolgung der diesbezüglichen Vorgaben des Art. 6 FimaG, folgende Arten von Anreizen fest:

- a) Gezahlte bzw. gewährte Gebühren, Provisionen oder nicht in Geldform angebotene Zuwendungen von/an einem/n Kunden oder einer in seinem Auftrag handelnden Person in Bezug auf eine Dienstleistung;
- b) Gezahlte bzw. gewährte Gebühren, Provisionen oder nicht in Geldform angebotene Zuwendungen von/an einem/n Dritten oder einer in seinem Auftrag handelnden Person;
- c) Angemessene Gebühren, welche die Erbringung von Dienstleistungen ermöglichen oder dafür notwendig sind, wie Verwaltungs- und Abwicklungsgebühren, sowie Gebühren der Ausführungsplätze, Verwaltungsabgaben und gesetzliche Gebühren, die aufgrund ihrer Art nicht in Konflikt mit der Verpflichtung der Bank, im besten Interesse ihrer Kunden ehrlich, redlich und professionell zu handeln, geraten können.

Die Bestimmungen sehen vor, dass die Art der Anreize, die von einem Dritten oder einer in seinem Auftrag handelnden natürlichen Person oder an eine dieser Personen gezahlt bzw. gewährt werden, nur in folgenden Fällen zulässig sind:

- Sie müssen dem Kunden vor Erbringung der betreffenden Wertpapier- oder Nebendienstleistung mitgeteilt werden;
- Sie müssen darauf ausgelegt sein, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern und dürfen die Bank nicht dabei hindern, pflichtgemäß im besten Interesse des Kunden zu handeln.

Information über Anreize, die von einem Dritten gezahlt bzw. an einen Dritten gewährt werden

Im Sinne der erwähnten Bestimmungen hat die Bank eine Analyse betreffend Anreize vorgenommen, die in Zusammenhang mit den erbrachten Dienstleistungen von einem Dritten gezahlt bzw. an einen Dritten gewährt werden. Dabei wurde festgestellt, dass diese Anreize geeignet und demnach zulässig sind, da sie die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung verbessern und die Bank nicht dabei hindern, pflichtgemäß im besten Interesse des Kunden zu handeln.

Auf der Grundlage der erwähnten Analyse hat die Bank die Anreize ermittelt, die sie auf Grund von mit Produktpartnern für die Platzierung von Finanzprodukten abgeschlossenen Vertriebsabkommen erhält. Diese Anreize bestehen in der Rückübertragung eines Prozentanteils der eingekommenen Provisionen seitens dieser Gesellschaften an die Bank, die auf prozentueller Basis (Prozentanteile) auf die investierten Volumina bzw. der erwirtschafteten Outperformance berechnet werden. Die erhaltenen Anreize betreffen folgende Kategorien von Produkten:

a) OGAW

Die Bank erhält von den OGAW-Gesellschaften, als Vergütung für die Platzierung, die Rückübertragung von:

- Zeichnungsprovisionen (Höchstprozentsatz 3,80 %);
- Verwaltungsprovisionen (Höchstprozentsatz 1,475 %);
- Incentive-Provisionen (derzeit nicht vorgesehen);

die Prozentsätze der Verwaltungsprovision werden auf Grund der Komplexität der Vermögens- und Depotverwaltung durch die OGAW festgelegt;

b) Offene Pensionsfonds

Die Bank erhält von den Verwaltern von offenen Pensionsfonds, als Vergütung für die Platzierung, die Rückübertragung der Verwaltungsprovisionen (Höchstprozentsatz 1,20 %);

c) Versicherungsprodukte mit Finanzmerkmalen (Unit linked, Index linked, Kapitalisierungsprodukte)

Die Bank erhält von den Emittenten von Unit linked- und Index linked-Produkten sowie Kapitalisierungsprodukten, als Vergütung für die Platzierung, die Rückübertragung von:

- Zeichnungsprovisionen (Höchstprozentsatz 2,40 %);
- Verwaltungsprovisionen (Höchstprozentsatz 0,88 %);

die Prozentsätze für die Verwaltungsprovision der Unit linked-Produkte werden auf Grund der Komplexität der Vermögens-, Versicherungs- und Depotverwaltung der Produkte selbst festgelegt und sind höher als jene der Kapitalverträge;

d) Zertifikate

Die Bank erhält von den Emittenten von Zertifikaten, als Vergütung für die Platzierung, die Rückübertragung der Einstiegsprovisionen (Höchstprozentsatz 3,00 %);

e) Portfolio-Verwaltungen, die in Finanzinstrumente investieren (GPM)

Die Bank erhält von der beauftragten Bank, als Vergütung für die Platzierung, die Rückübertragung von:

- Einstiegsprovisionen (Höchstprozentsatz 2,70 %);
- Verwaltungsprovisionen (Höchstprozentsatz 1,56 %);
- Performance-Provisionen (Höchstprozentsatz 0,63 %);

f) Anleihen

Die Bank erhält von den Emittenten von Anleihen, als Vergütung für die Platzierung, die Rückübertragung von:

- Einstiegsprovisionen (Höchstprozentsatz 3,00 %).
- Verwaltungsprovisionen (Höchstprozentsatz 0,50 %).

Nach erfolgter Ermittlung hat die Bank festgestellt, dass der Erhalt der erwähnten Anreize eine qualitative Steigerung der für den Kunden erbrachten Dienstleistung bedeutet, da:

- das Produktangebot zur Verfügung des Kunden vergrößert wird, demzufolge auch die Auswahlmöglichkeit des für den Kunden geeigneten Produkts erweitert wird;
- durch die Abhaltung von internen und externen Bildungskursen eine konstante berufliche Weiterbildung der Mitarbeiter ermöglicht wird. Diese ist im Hinblick auf eine effiziente Vorinvestitionsphase, in welcher die Merkmale der Produkte erläutert werden, notwendig;
- eine effiziente Nachinvestitionsphase ermöglicht wird, in welcher der Kunde bei der Aufrechterhaltung der Beziehungen mit den Gesellschaften, welche die Produkte ausgeben, beraten und betreut wird.

Sollten sich die o.a. Anreize zwischen dem Zeitpunkt der Aushändigung der vorvertraglichen Information an den jeweiligen Kunden und jenem des Vertragsabschlusses desselben mit der Bank bzw. dem Moment des in Folge erteilten Wertpapierauftrags seitens des Kunden ändern, sodass die in der vorliegenden Informationsbroschüre dargestellten Werte zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw.

Kundenauftrags nicht mehr stimmen, kann der Kunde jedenfalls auf die auf der Webseite der Bank veröffentlichte Version der Informationsbroschüre zurückgreifen, die jederzeit die aktuellen Werte an erhaltenen bzw. etwaigen gewährten Anreizen beinhaltet.

Auf persönlichen Wunsch erhält der Kunde von der Bank die ausführliche Fassung der Richtlinien für die Erhebung und Steuerung der Anreize unserer Bank. Der Kunde hat jedenfalls das Recht, weitere Informationen hinsichtlich der von der Bank getroffenen Vereinbarungen einzuholen, die einzelne, in die oben erwähnten Kategorien fallende Produkte betreffen.

II. Informationen über den Schutz der Finanzinstrumente und der Geldsummen der Kunden

1) Verwahrung der entmaterialisierten Finanzinstrumente

Die Bank ist als für die Verwahrung von Finanzinstrumenten für Rechnung Dritter ermächtigtes Unternehmen zur Verwahrung der Finanzinstrumente bei der Monte Titoli S.p.A. bzw. einem anderen italienischen oder ausländischen Zentralverwahrer, wie auch bei den die Finanzinstrumente ausgebenden Produktgesellschaften, auch durch die Raiffeisen Landesbank Südtirol AG, zugelassen. Die Verantwortung für die vom Zentralverwahrer bzw. der Produktgesellschaft in einem, auf die Bank lautenden Sammelkonto gehaltenen Finanzinstrumente, die einer Vielzahl an Kunden zustehen, verbleibt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bei der Bank.

Um zu vermeiden, dass die Vermögen der verschiedenen Kunden vermischt werden, führt die Bank buchhalterische Evidenzen der von den Kunden gehaltenen Finanzinstrumente und bewahrt diese auf. Diese Evidenzen beziehen sich auf jeden Kunden und werden dauernd und rechtzeitig aktualisiert, um jederzeit die Position eines jeden Kunden sicher rekonstruieren zu können. Sie werden regelmäßig mit den vom Zentralverwahrer bzw. der Produktgesellschaft erstellten Depotsalden abgeglichen.

Der Kunde kann in Bezug auf die verwahrten Finanzinstrumente ganz oder teilweise über die diesen Finanzinstrumenten innewohnenden Rechte zugunsten anderer Deponenten verfügen bzw. die Bank um Lieferung einer entsprechenden Menge an Finanzinstrumenten derselben Art wie jene, die verwahrt wurden, ersuchen kann, wobei dies mittels der angeschlossenen Zentralverwahrer bzw. Produktgesellschaften und gemäß den in der Dienstordnung des betreffenden Zentralverwahrers bzw. der in Frage kommenden Produktgesellschaft angeführten Modalitäten erfolgt. Die Dienstordnungen der angeschlossenen Zentralverwahrer und Produktgesellschaften werden dem Kunden auf Anfrage vonseiten der Bank ausgehändigt.

2) Informationen über Vorzugsrechte und Rechte

Der Rahmenvertrag zu den Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen sieht vor, dass:

- Falls der Kunde seinen Obliegenheiten nicht pünktlich und vollständig nachkommt, ihn die Bank mittels Einschreibebrief mit Übernahmebestätigung auffordert, innerhalb von Tagen nach Erhalt des Schreibens zu bezahlen;
- Falls der Kunde seinen direkt oder indirekt gegenüber der Bank eingegangenen Pflichten nicht pünktlich und vollständig nachkommt, kann diese ihr im Sinne der Artikel 2756 Absätze 2 und 3 sowie 2761 Absätze 3 und 4 ZGB zustehenden Rechte in Anspruch nehmen und direkt bzw. durch einen anderen ermächtigten Vermittler eine angemessene Menge an verwahrten Wertpapieren veräußern;
- Die Bank befriedigt ihre Forderung mit dem Nettoerlös aus dem Verkauf und hält den Restbetrag zur Verfügung des Kunden;
- Falls die Bank nur einen Teil der Wertpapiere verkaufen ließ, hält sie die anderen zu denselben Bedingungen im Depot.

III. Informationen über die Risiken der Finanzprodukte

Eine allgemeine Beschreibung der Finanzprodukte, die grundsätzlich Gegenstand der von der Bank angebotenen Dienstleistungen sein können, findet sich in den nachfolgenden Informationen (Risikohinweise).

1) Vorbemerkung

Im Folgenden werden verschiedene Anlageprodukte und die damit verbundenen Chancen und Risiken beschrieben.

Unter Risiko ist das Nichterreichen einer erwarteten Rendite des eingesetzten Kapitals und/oder der Verlust des eingesetzten Kapitals bis zu dessen Totalverlust zu verstehen, wobei diesem Risiko - je nach Ausgestaltung des Produktes - unterschiedliche - beim Produkt, den Märkten oder dem Emittenten liegende - Ursachen zu Grunde liegen können. Nicht immer sind diese Risiken vorweg absehbar, sodass die nachfolgende Darstellung insofern auch nicht als abschließend betrachtet werden darf.

Jedenfalls immer vom Einzelfall abhängig ist das sich aus der Bonität des Emittenten eines Produktes ergebende Risiko, auf das der Kunde daher besonderes Augenmerk legen muss.

Die Beschreibung der Anlageprodukte orientiert sich an den üblichsten Produktmerkmalen. Entscheidend ist aber immer die Ausgestaltung des konkreten Produkts. Die vorliegende Beschreibung kann daher die eingehende Prüfung des konkreten Produkts durch den Kunden nicht ersetzen.

2) Allgemeine Veranlagungsrisiken

Währungsrisiko

Wird ein Fremdwährungsgeschäft gewählt, so hängt der Ertrag bzw. die Wertentwicklung dieses Geschäfts nicht nur von der lokalen Rendite des Finanzprodukts im ausländischen Markt, sondern auch stark von der Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung im Bezug zur Basiswährung des Investors (z.B. Euro) ab. Die Änderung des Wechselkurses kann den Ertrag und den Wert des Investments daher vergrößern oder vermindern.

Transferrisiko

Bei Geschäften mit Auslandsbezug (z.B. ausländischer Schuldner) besteht - abhängig vom jeweiligen Land - das zusätzliche Risiko, dass durch politische oder devisa-rechtliche Maßnahmen eine Realisierung des Investments verhindert oder erschwert wird. Des Weiteren können Probleme bei der Abwicklung eines Auftrags entstehen. Bei Fremdwährungsgeschäften können derartige Maßnahmen auch dazu führen, dass die Fremdwährung nicht mehr frei konvertierbar ist.

Länderrisiko

Das Länderrisiko ist das Bonitätsrisiko eines Staates. Stellt der betreffende Staat ein politisches oder wirtschaftliches Risiko dar, so kann dies negative Auswirkungen auf alle in diesem Staat ansässigen Partner haben.

Liquiditätsrisiko

Die Möglichkeit, ein Investment jederzeit zu marktgerechten Preisen zu kaufen, verkaufen bzw. glattzustellen, wird Handelbarkeit (= Liquidität) genannt. Von einem liquiden Markt kann dann gesprochen werden, wenn ein Kunde seine Finanzprodukte handeln kann, ohne dass schon ein durchschnittlich großer Auftrag (gemessen am marktüblichen Umsatzvolumen) zu spürbaren Kursschwankungen führt und nicht oder nur auf einem deutlich geänderten Kursniveau abgewickelt werden kann.

Bonitätsrisiko

Unter Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Partners, d.h. eine mögliche Unfähigkeit zur termingerechten oder endgültigen Erfüllung seiner Verpflichtungen wie Dividendenzahlung, Zinszahlung, Tilgung etc. Alternative Begriffe für das Bonitätsrisiko sind das Schuldner- oder Emittentenrisiko. Dieses Risiko kann mit Hilfe des sogenannten 'Ratings' eingeschätzt werden. Ein Rating ist eine Bewertungsskala für die Beurteilung der Bonität von Emittenten. Das Rating wird von Ratingagenturen aufgestellt, wobei insbesondere das Bonitäts- und Länderrisiko abgeschätzt wird. Die Ratingskala von Standard & Poor's reicht von 'AAA' (beste Bonität) bis 'SD-D' (schlechteste Bonität), jene von Moody's von 'Aaa' (beste Bonität) bis 'D' (schlechteste Bonität) und jene von Fitch von 'AAA' (beste Bonität) bis 'DDD-D' (schlechteste Bonität).

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Möglichkeit zukünftiger Veränderungen des Marktzinsniveaus. Ein steigendes Marktzinsniveau führt während der Laufzeit von fix-verzinsten Anleihen zu Kursverlusten, ein fallendes Marktzinsniveau führt zu Kursgewinnen.

Kursrisiko

Unter Kursrisiko versteht man die möglichen Wertschwankungen einzelner Investments. Das Kursrisiko kann bei Verpflichtungsgeschäften (z.B. Devisentermingeschäften, Futures, Schreiben von Optionen seitens des Kunden) eine Besicherung (Margin) notwendig machen bzw. deren Betrag erhöhen, d.h. Liquidität binden.

Risiko des Totalverlustes

Unter dem Risiko des Totalverlustes versteht man das Risiko, dass ein Investment wertlos werden kann, z.B. aufgrund seiner Konstruktion als befristetes Recht. Ein Totalverlust kann insbesondere dann eintreten, wenn der Emittent eines Finanzprodukts aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (Insolvenz).

Kauf von Finanzprodukten auf Kredit

Der Kauf von Finanzprodukten auf Kredit stellt ein erhöhtes Risiko dar. Der aufgenommene Kredit muss unabhängig vom Erfolg des Investments zurückgeführt werden. Außerdem schmälern die Kreditkosten den Ertrag.

Auftragserteilung

Kauf- oder Verkaufsaufträge an die Bank (Auftragserteilung) müssen zumindest beinhalten, welches Investment in welcher Stückzahl/welchem Nennwert zu welchem Preis über welchen Zeitraum zu kaufen/verkaufen ist.

Preislimit

Mit dem Auftragszusatz 'bestens' (ohne Preislimit) akzeptiert der Kunde jeden möglichen Kurs; dadurch bleibt ein erforderlicher Kapitaleinsatz/Verkaufserlös ungewiss. Mit einem Kauflimit kann der Kunde den Kaufpreis eines Börsenauftrags und damit den Kapitaleinsatz begrenzen; Käufe über dem Preislimit werden nicht ausgeführt. Mit einem Verkaufslimit legt der Kunde den geringsten für ihn akzeptablen Verkaufspreis fest; Verkäufe unter dem Preislimit werden nicht ausgeführt.

Achtung: Eine Stop Market Order wird erst aktiviert, sobald der an der Börse gebildete Kurs dem gewählten Stop-Limit entspricht. Der Auftrag ist ab seiner Aktivierung als 'bestens Auftrag', also ohne Limit, gültig. Der tatsächlich erzielte Preis kann daher erheblich vom gewählten Stop-Limit abweichen, insbesondere bei marktengen Titeln.

Zeitlimit

Die Gültigkeit des Auftrags kann mit einem zeitlichen Limit begrenzt werden. Die Gültigkeit von Aufträgen ohne Zeitlimit richtet sich nach den Gepflogenheiten des jeweiligen Börsenplatzes.

Über weitere Auftragszusätze informieren unsere Kundenberater.

Garantien

Der Begriff Garantie kann in verschiedenen Bedeutungen verwendet werden. Einerseits wird darunter die Zusage eines vom Emittenten verschiedenen Dritten verstanden, mit welcher der Dritte die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Emittenten sicherstellt. Andererseits kann es sich um die Zusage des Emittenten selbst handeln, eine bestimmte Leistung unabhängig von der Entwicklung bestimmter Indikatoren, die an sich für die Höhe der Verpflichtung des Emittenten ausschlaggebend wären, zu erbringen. Garantien können sich auch auf verschiedenste andere Umstände beziehen.

Kapitalgarantien haben üblicherweise nur zu Laufzeitende (Tilgung) Gültigkeit, weshalb während der Laufzeit durchaus Kursschwankungen (Kursverluste) auftreten können. Die Qualität einer Kapitalgarantie ist wesentlich von der Bonität des Garantiegebers abhängig.

Steuerliche Aspekte

Über die allgemeinen steuerlichen Aspekte der verschiedenen Investments informieren gerne unsere Kundenberater. Die Beurteilung der Auswirkungen eines Investments auf die persönliche Steuersituation sollte der Kunde gemeinsam mit seinem Kundenberater vornehmen.

Risiken an Börsen, insbesondere an Nebenmärkten (z.B. Osteuropa, Lateinamerika ...)

Mit einem Großteil der Börsen von Nebenmärkten gibt es keine direkte Anbindung, d.h. sämtliche Aufträge müssen telefonisch übermittelt werden. Dabei kann es zu Fehlern bzw. zeitlichen Verzögerungen kommen.

Bei einigen Aktiennebenmärkten sind limitierte Kauf- und Verkaufsaufträge grundsätzlich nicht möglich. Limitierte Aufträge können daher erst nach entsprechender telefonischer Anfrage beim Broker vor Ort erteilt werden, was zu zeitlichen Verzögerungen führen kann. Es kann auch sein, dass diese Aufträge gar nicht ausgeführt werden.

Bei einigen Aktiennebenbörsen ist es schwierig, laufend aktuelle Kurse zu bekommen, was eine aktuelle Bewertung von bestehenden Kundenpositionen erschwert.

Wird eine Handelsnotiz an einer Börse eingestellt, kann es sein, dass ein Verkauf dieser Papiere über die jeweilige Kaufbörse nicht mehr möglich ist. Ein Übertrag an eine andere Börse kann ebenfalls Probleme mit sich bringen.

Bei einigen Börsen von Nebenmärkten entsprechen die Öffnungszeiten bei weitem noch nicht den westeuropäischen Standards. Kurze Börsenöffnungszeiten von etwa drei oder vier Stunden pro Tag können zu Engpässen bzw. Nichtberücksichtigung von Aktienaufträgen führen.

3) Anleihen (auch Schuldverschreibungen, Rentenpapiere oder Obligationen genannt)

Definition

Anleihen (= Schuldverschreibungen, Rentenpapiere, Obligationen) sind Wertpapiere, bei denen sich der Aussteller (= Schuldner, Emittent) dem Inhaber (= Gläubiger, Käufer) gegenüber zur Verzinsung des erhaltenen Kapitals und zu dessen Rückzahlung gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet. Neben diesen Anleihen im engeren Sinne gibt es Schuldverschreibungen, die von den erwähnten Merkmalen und der nachstehenden Beschreibung auch erheblich abweichen. Wir verweisen insbesondere auf die im Abschnitt 'strukturierte Produkte' beschriebenen Schuldverschreibungen. Gerade in diesem Bereich gilt daher, dass nicht die Bezeichnung als Anleihe oder Schuldverschreibung für die produktspezifischen Risiken ausschlaggebend ist, sondern die konkrete Ausgestaltung des Produkts.

Ertrag

Der Ertrag einer Anleihe setzt sich zusammen aus der Verzinsung des Kapitals und einer allfälligen Differenz zwischen Kaufpreis und erreichbarem Preis bei Verkauf/Tilgung.

Der Ertrag kann daher nur für den Fall im Vorhinein angegeben werden, dass die Anleihe bis zur Tilgung gehalten wird. Bei variabler Verzinsung der Anleihe ist vorweg keine Ertragsangabe möglich. Als Vergleichs-/Maßzahl für den Ertrag wird die Rendite (auf Endfälligkeit) verwendet, die nach international üblichen Maßstäben berechnet wird. Bietet eine Anleihe eine deutlich über Anleihen vergleichbarer Laufzeit liegende Rendite, müssen dafür besondere Gründe vorliegen, z.B. ein erhöhtes Bonitätsrisiko.

Bei Verkauf vor Tilgung ist der erzielbare Verkaufspreis ungewiss, der Ertrag kann daher höher oder niedriger als die ursprünglich berechnete Rendite sein. Bei der Berechnung des Ertrages ist auch die Spesenbelastung zu berücksichtigen.

Bonitätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommen kann, zum Beispiel aufgrund einer Zahlungsunfähigkeit. In seiner Anlageentscheidung muss der Kunde daher die Bonität des Schuldners berücksichtigen.

Ein Hinweis zur Beurteilung der Bonität des Schuldners kann das sogenannte Rating (= Bonitätsbeurteilung des Schuldners durch eine unabhängige Rating-Agentur) sein. Das Rating 'AAA' bzw. „Aaa“ bedeutet beste Bonität; je schlechter das Rating (z.B. 'B-' oder 'Minus'-Rating), desto höher ist das Bonitätsrisiko - desto höher ist wahrscheinlich auch die Verzinsung (Risikoprämie) des Wertpapiers auf Kosten eines erhöhten Ausfallrisikos (Bonitätsrisiko) des Schuldners. Anlagen mit einem vergleichbaren Rating 'BBB' oder besser werden als 'Investmentgrade' bzw. ‚Investmentqualität‘ bezeichnet.

Kursrisiko

Wird die Anleihe bis zum Laufzeitende gehalten, erhält der Kunde bei Tilgung den in den Anleihebedingungen versprochenen Tilgungserlös. Es gilt in diesem Zusammenhang - soweit in den Emissionsbedingungen vorgegeben - das Risiko einer vorzeitigen Kündigung durch den Emittenten zu beachten.

Bei Verkauf vor Laufzeitende erhält der Kunde den Marktpreis (Kurs). Dieser richtet sich nach Angebot und Nachfrage, die unter anderem vom aktuellen Zinsniveau abhängen. Beispielsweise wird bei festverzinslichen Anleihen der Kurs fallen, wenn die Zinsen für vergleichbare Laufzeiten steigen, umgekehrt wird die Anleihe wieder mehr wert, wenn die Zinsen für vergleichbare Laufzeiten sinken.

Auch eine Veränderung der Schuldnerbonität kann Auswirkungen auf den Kurs der Anleihe haben.

Bei variabel verzinsten Anleihen, deren Verzinsung an die Kapitalmarktzinsen angepasst wird, ist bei einer flacher werdenden bzw. flachen Zinskurve das Kursrisiko deutlich höher als bei jenen, deren Verzinsung von der Höhe der Geldmarktzinsen abhängt.

Das Ausmaß der Kursänderung einer Anleihe in Reaktion auf eine Änderung des Zinsniveaus wird mit der Kennzahl 'Duration' beschrieben. Die Duration ist abhängig von der Restlaufzeit der Anleihe. Je größer die Duration des Schuldpapiers ist, desto stärker wirken sich Änderungen des allgemeinen Zinsniveaus auf den Kurs aus, und zwar sowohl im positiven als auch im negativen Sinn.

Liquiditätsrisiko

Die Handelbarkeit von Anleihen kann von verschiedenen Faktoren abhängen, z.B. Emissionsvolumen, Restlaufzeit, Börsenancen, Marktsituation. Eine Anleihe kann auch nur schwer oder gar nicht veräußerbar sein und müsste in diesem Fall bis zur Tilgung gehalten werden.

Anleihehandel

Anleihen werden über eine Börse oder außerbörslich gehandelt. Die Bank kann dem Kunden in der Regel bei bestimmten Anleihen auf Anfrage einen Kauf- und Verkaufskurs bekannt geben. Es besteht aber kein Anspruch auf Handelbarkeit.

Bei Anleihen, die auch an der Börse gehandelt werden, können die Kurse, die sich an der Börse bilden, von außerbörslichen Preisen erheblich abweichen. Durch einen Limitzusatz ist das Risiko schwachen Handels begrenzenbar.

Einige Spezialfälle von Anleihen

Ergänzungskapitalanleihen

Dabei handelt es sich um nachrangige Anleihen von Banken, bei denen eine Verzinsung nur bei entsprechenden Jahresüberschüssen (vor Rücklagenbewegung) erfolgt. Eine Kapitalrückzahlung vor Liquidation erfolgt nur unter anteiligem Abzug der während der Gesamtlaufzeit der Ergänzungskapitalanleihe angefallenen Nettoverluste.

Nachrangkapitalanleihen

Dabei handelt es sich um Anleihen, bei denen dem Kunden im Falle der Liquidation oder des Konkurses des Anleiheschuldners Zahlungen erst dann geleistet werden, nachdem alle anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Anleiheschuldners bezahlt wurden. Die Aufrechnung des Rückzahlungsanspruches aus den Nachrangkapitalanleihen gegen Forderungen des Anleiheschuldners ist ausgeschlossen.

Unsere Kundenberater stehen für weitere Informationen zu weiteren Sonderformen von Anleihen, wie z.B. Optionsanleihen, Wandelschuldverschreibungen, Nullkuponanleihen, gerne zur Verfügung.

4) Aktien

Definition

Aktien sind Wertpapiere, welche die Beteiligung an einem Unternehmen (Aktiengesellschaft) verbriefen. Die wesentlichsten Rechte des Aktionärs sind die Beteiligung am Gewinn des Unternehmens und das Stimmrecht in der Hauptversammlung (Ausnahme: Vorzugsaktien).

Ertrag

Der Ertrag von Aktienveranlagungen setzt sich aus Dividendenzahlungen und Kursgewinnen/-verlusten der Aktie zusammen und kann nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden. Die Dividende ist der über Beschluss der Hauptversammlung ausgeschüttete Gewinn des Unternehmens. Die Höhe der Dividende wird entweder in einem absoluten Betrag pro Aktie oder in Prozent des Nennwertes angegeben. Der aus der Dividende erzielte Ertrag, bezogen auf den Aktienkurs, wird Dividendenrendite genannt. Diese wird im Regelfall wesentlich unter der in Prozent angegebenen Dividende liegen.

Der wesentlichere Teil der Erträge aus Aktienveranlagungen ergibt sich regelmäßig aus der Wert-/Kursentwicklung der Aktie (siehe Kursrisiko).

Kursrisiko

Die Aktie ist ein Wertpapier, das in den meisten Fällen an einer Börse, in einem multilateralen Handelssystem (MTF) oder von einem systematischen Internalisierer gehandelt wird. In der Regel wird täglich nach Angebot und Nachfrage ein Kurs ermittelt. Aktienveranlagungen können zu deutlichen Verlusten führen.

Im Allgemeinen orientiert sich der Kurs einer Aktie an der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens sowie an den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen. Auch irrationale Faktoren (Stimmungen, Meinungen) können die Kursentwicklung und damit den Ertrag der Investition beeinflussen.

Bonitätsrisiko

Als Aktionär ist der Kunde an einem Unternehmen beteiligt. Insbesondere durch dessen Insolvenz kann die Beteiligung des Kunden wertlos werden.

Liquiditätsrisiko

Die Handelbarkeit kann bei marktengen Titeln (insbesondere Notierungen an nicht regulierten Märkten, OTC-Handel) problematisch sein.

Auch bei der Notierung einer Aktie an mehreren Börsen kann es zu Unterschieden bei der Handelbarkeit an den verschiedenen internationalen Börsen kommen (z.B. Notierung einer US-Aktie in Frankfurt).

Aktienhandel

Aktien werden über eine Börse, fallweise außerbörslich gehandelt. Bei einem Handel über eine Börse müssen die jeweiligen Börsenancen (Schlusseinheiten, Auftragsarten, Valutaregelungen etc.) beachtet werden. Notiert eine Aktie an verschiedenen Börsen in unterschiedlicher Währung (z.B. eine US-Aktie notiert an der Frankfurter Börse in Euro), beinhaltet das Kursrisiko auch ein Währungsrisiko. Darüber informieren die Kundenberater.

Beim Kauf einer Aktie an einer ausländischen Börse ist zu beachten, dass von ausländischen Börsen immer 'fremde Spesen' verrechnet werden, die zusätzlich zu den jeweils banküblichen Spesen anfallen. Über deren genaue Höhe informieren unsere Kundenberater.

5) Investmentfonds

- 1) UCIT-richtlinienkonforme Investmentfonds und Sicav (sogenannte harmonisierte Fonds)
Allgemeines

Anteilscheine an Investmentfonds und Aktien von Sicav sind Finanzinstrumente, die Miteigentum an einem Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) verbriefen. Diese OGAW (alias Fonds), Investmentfonds oder Sicav investieren die Gelder der Inhaber nach dem Prinzip der Risikostreuung.

Die Fonds können je nach gewählter Zielsetzung (siehe Benchmark) in die verschiedensten Wertpapiere wie Instrumente des Geldmarktes, Finanzprodukte, Derivate und ihrerseits in Anteile und Aktien von Fonds investieren. Die drei Hauptarten von Fonds sind Anleihefonds, Aktienfonds und gemischte Fonds, die in Aktien und Anleihen investieren.

Die Anlagestrategien der Fonds sind auf zwei Arten zurückzuführen. Die 'klassischen' Fonds versuchen, bessere Ergebnisse als jene der Bezugsmärkte zu erzielen. Die 'Absolute return'-Fonds hingegen wenden Strategien an, die jederzeit positive Ergebnisse gewährleisten sollen.

Des Weiteren wird zwischen ausschüttenden Fonds, thesaurierenden Fonds und Dachfonds unterschieden. Im Unterschied zu einem ausschüttenden Fonds erfolgt bei einem thesaurierenden Fonds keine Ausschüttung der Erträge, die stattdessen im Fonds wieder veranlagt werden. Dachfonds hingegen veranlagen in weitere in- und/oder ausländische Fonds.

Ertrag

Der Ertrag der Fonds setzt sich aus der Entwicklung des Wertes des Fonds und den jährlich ausgeschütteten Dividenden (sofern es sich um ausschüttende Fonds handelt) zusammen und kann im Vorhinein nicht festgelegt werden. Die Wertentwicklung ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Vermögensbestandteile des Fonds abhängig. Je nach Zusammensetzung eines Fonds sind daher auch die Risikohinweise für Anleihen und Aktien sowie für Optionen zu beachten.

Kurs-/Bewertungsrisiko

Anteilscheine und Aktien von Fonds können jederzeit zum Rücknahmepreis zurückgegeben werden, welcher dem letzten berechneten NAV (Nettowert des Anteils) entspricht. Die Berechnung des NAV erfolgt, je nach Fonds, täglich bzw. wöchentlich. Bei außergewöhnlichen Umständen kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Fonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Für Informationen über allfällige Spesen bzw. den Tag der Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrags stehen unsere Kundenberater den Kunden zur Verfügung. Die Laufzeit des Fonds richtet sich nach den Fondsbestimmungen und ist in der Regel unbegrenzt. Es gilt zu beachten, dass es im Gegensatz zu Anleihen bei Anteilscheinen und Aktien von Fonds in der Regel keine Tilgung und daher auch keinen fixen Tilgungskurs gibt. Das Risiko bei einer Veranlagung in einen Fonds hängt - wie bereits unter 'Ertrag' erwähnt - von der Anlagepolitik und der Marktentwicklung ab. Ein Verlust ist nicht auszuschließen.

Fonds können - wie Aktien - auch an Börsen, in einem multilateralen Handelssystem oder über einen systematischen Internalisierer gehandelt werden. Kurse, die sich an den entsprechenden Handelsplätzen bilden, können vom Rücknahmepreis abweichen. Diesbezüglich wird auf die Risikohinweise für Aktien und die anderen Finanzprodukte verwiesen.

Steuerliche Auswirkungen

Je nach Fondstyp ist die steuerliche Behandlung der Erträge unterschiedlich. Während die UCIT-richtlinienkonformen Fonds den anderen, in Italien vertriebenen Finanzprodukten gleichgestellt sind, unterliegen die Ergebnisse jener Fonds, die nicht in diese Kategorie fallen, der progressiven Besteuerung der Erträge.

2) Nicht UCIT-richtlinienkonforme Fonds (nicht harmonisierte Fonds)

Zu dieser Kategorie zählen:

- a. Hedgefonds, die sich den UCIT-Richtlinien nicht angeglichen haben (der Großteil der nicht europäischen Hedgefonds)
- b. Ausländische Immobilienfonds mit variablem und fixen Kapital
- c. Fonds, die in bestimmte Werte investieren und nicht kotieren (Fonds, die in Weine, in Kunstwerke usw. veranlagen)
- d. Spezielle Fonds, die einer, in einem bestimmten Abkommen im Voraus festgelegten Anlagepolitik folgen.

Die dieser Kategorie angehörigen Fonds unterliegen ausländischen gesetzlichen Bestimmungen, die sich von den in Italien geltenden Bestimmungen erheblich unterscheiden können. Insbesondere kann das jeweilige ausländische Aufsichtsrecht oft weniger streng sein als im Inland, was insbesondere für die Fonds mit Sitz in den sogenannten Off-shore-Zonen zutrifft.

Daraus ergibt sich ein mit Sicherheit geringeres Schutzniveau für den Anleger.

Diese Fonds sehen allgemein die Möglichkeit vor, die Anteilscheine mit verlängerten Fristen, gewöhnlich innerhalb eines Monats, abzulösen.

Das Risiko der vorläufigen bzw. dauerhaften Schließung dieser Fonds (mit der daraus resultierenden Unmöglichkeit, die Anteilscheine abzulösen) ist hoch.

3) Exchange Traded Funds (ETFs)

Exchange Traded Funds (ETFs) sind Fondsanteile, die wie eine Aktie an einer Börse gehandelt werden. Ein ETF bildet im Regelfall einen Wertpapierkorb (z.B. Aktienkorb) ab, der die Zusammensetzung eines Index reflektiert, d.h. den Index in einem Papier mittels der im Index enthaltenen Wertpapiere und deren aktueller Gewichtung im Index nachbildet, weshalb ETFs auch oft als Indexaktien bezeichnet werden.

Ertrag

Der Ertrag ist von der Entwicklung der im Wertpapierkorb befindlichen Basiswerte abhängig.

Risiko

Das Risiko ist von den zugrunde liegenden Werten des Wertpapierkorbs abhängig.

Bonitätsrisiko

Sehr oft beinhalten ETFs derivate OTC-Instrumente, die von einzelnen Emittenten getragen werden. Fallen diese aus, dann ist auch das Sondervermögen des ETF nicht mehr zahlungsfähig.

6) Geldmarktinstrumente

Definition

Zu den Instrumenten des Geldmarktes zählen verbriefte Geldmarktanlagen und -aufnahmen wie z. B. Global Note Facilities, Commercial Papers und alle Notes mit einer Kapitallaufzeit bis etwa fünf Jahren und Zinsbedingungen bis etwa einem Jahr. Des Weiteren zählen echte Pensionsgeschäfte zu den Geldmarktgeschäften.

Ertrags- und Risikokomponenten

Die Ertrags- und Risikokomponenten der Geldmarktinstrumente entsprechen weitgehend jenen der Anleihen (Schuldverschreibungen, Rentenpapiere, Obligationen). Besonderheiten ergeben sich hinsichtlich des Liquiditätsrisikos.

Liquiditätsrisiko

Für bestimmte Geldmarktinstrumente, wie beispielsweise die öffentlichen kurzfristigen, vom italienischen Staat ausgegebenen Anleihen BOT („Buoni Ordinari del Tesoro“) oder die CDO's („Collateral Debt Obligations“) bestehen regulierte Sekundärmärkte. Für andere Geldmarktinstrumente bestehen typischerweise keine regulierten Sekundärmärkte. Daher kann die jederzeitige Veräußerbarkeit dieser Geldmarktinstrumente nicht sichergestellt werden.

Das Liquiditätsrisiko tritt in den Hintergrund, wenn der Emittent die jederzeitige Rückzahlung des veranlagten Kapitals garantiert und die dafür notwendige Bonität besitzt.

Geldmarktinstrumente einfach erklärt:

BOT

Kurzfristige Schuldscheine mit vierteljährlicher, halbjährlicher oder jährlicher Laufzeit, die vom italienischen Staat ausgegeben werden und keine Zinsscheine aufweisen, da sie zum aktuellen Wert, d.h. zum Nennwert abzüglich eines Diskonts, auf dem Markt platziert werden. Sie können, gleich wie andere vom italienischen Staat ausgegebenen Anleihen, entweder bei Versteigerung oder auf dem Sekundärmarkt vorgemerkt und erworben werden.

Commercial Papers

Geldmarktpapiere, kurzfristige Schuldscheine mit Laufzeiten von 5 bis 270 Tagen, die von Großunternehmen ausgegeben werden.

Global Note Facilities

Variante der Commercial Paper Facility, welche die Emission der Commercial Papers zugleich in den USA und auf Märkten in Europa gestattet.

Notes

Kurzfristige Kapitalmarktpapiere, Laufzeiten in der Regel 1 bis 5 Jahre.

CDO

'Collateral Debt Obligations': Anleihen, die als Garantie („collateral“) eine Schuld aufweisen. Die Ausgabe dieser CDO's erfolgt durch ein ‚Vehikel‘ (Siv), dem verschiedene Finanzaktiven wie Darlehen an natürliche Personen, Immobilienkredite für Büros, Fabriken oder Einkaufszentren, Unternehmensanleihen mit hohem Ertrag u.w.m. übertragen werden. Die enorme Anzahl an individuellen Schuldverhältnissen, die den Basiswert des einzelnen CDO bilden, erschwert die Bewertung der Risiken eines jeden dieser Finanzinstrumente beträchtlich.

7) Versicherungsprodukte mit Finanzmerkmalen

Versicherungsgesellschaften emittieren drei Arten von Produkten mit Finanzmerkmalen im Bereich der Lebensversicherungspolizen:

- 1) Unit-linked-Policen, die an Sonderverwaltungen/OGAW gebunden sind;
- 2) Index-linked-Policen, die an einen Bezugsparameter, meist ein oder mehrere Indizes oder einen Wertpapierkorb, der üblicherweise aus Aktien besteht, gebunden sind;
- 3) Kapitalisierungspolicen, die üblicherweise an eine interne Sonderverwaltung gebunden sind.

Ertrag und Risiken

Das Risiko aus einem Investment in Versicherungsprodukten mit Finanzmerkmalen ist je nach Basiswert, an den das jeweilige Produkt gebunden ist, unterschiedlich. Der Risikograd derartiger Finanzprodukte hängt darüber hinaus vom Bestehen etwaiger Garantien einer Kapitalrückzahlung oder einer Mindestrendite des Investments ab; diese Garantien können entweder direkt von der Versicherungsgesellschaft oder einem Dritten, mit dem ein entsprechendes Abkommen seitens der Versicherungsgesellschaft getroffen wurde, geleistet werden. Nachfolgend werden die Risiken für die drei Arten dieser Finanzprodukte aufgelistet.

1) Unit linked-Policen

Diese Produkte sehen den Erwerb von Anteilen an Sonderverwaltungen/OGAW anhand der vom Investor eingezahlten Prämien vor. Das Risiko ist dabei jenes der Änderungen des Wertes der Anteile, die wiederum von den Preisschwankungen der Finanzinstrumente abhängen, in welche die Mittel des Fonds veranlagt wurden. Diese Risiken beinhalten die Möglichkeit, im Moment der Auszahlung weniger zu erhalten als das ursprünglich investierte Kapital. Das Risiko aus der Veranlagung des Vermögens der Sonderverwaltung/des OGAW in Finanzinstrumente setzt sich folgendermaßen zusammen:

- die Preisvariabilität der Arten von Finanzinstrumenten, in welche der einzelne Fonds investiert (z.B. Aktien, Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente); insbesondere erlaubt die Veranlagung in Sonderverwaltungen/OGAW, die Risiken in Zusammenhang mit der spezifischen Situation der Emittenten der Finanzinstrumente (Adressenausfallrisiko und spezifisches Risiko) anhand der für Sonderverwaltungen/OGAW typischen Streuung zu beschränken.
- das etwaige Bestehen einer Garantie, die an die einzelne Sonderverwaltung/den einzelnen OGAW oder allgemein an das Produkt gebunden ist und die Investitionsrisiken einschränkt: Falls die Sonderverwaltung/der OGAW als 'geschützt' und/oder 'garantiert' eingestuft ist, nehmen die Risiken der Preisvariabilität zu Lasten des Investors erheblich ab, da der Fonds technische Schutzmechanismen zur Einschränkung der Möglichkeit des Verlustes des investierten Kapitals auf ein Mindestmaß (geschützter Fonds) bzw. zur Gewährleistung einer Mindestrendite oder der Rückzahlung des investierten Kapitals bei Fälligkeit (garantierter Fonds) vorsieht.
- die Liquidität der Sonderverwaltung/des OGAW. Der Einheitswert der Fondsanteile wird in der Regel täglich errechnet und in nationalen Tageszeitungen veröffentlicht. Die Auszahlung der vom Investor beantragten Summen erfolgt innerhalb der von den Versicherungsbedingungen vorgesehenen Fristen.
- die Währung, in welcher die Sonderverwaltung/der OGAW ausgedrückt ist, um das damit verbundene Währungsrisiko zu beurteilen; auch wenn die/derselbe in Euro lautet und das Produkt die Leistungserbringung in Euro vorsieht, besteht teilweise ein Währungsrisiko, falls die Sonderverwaltung/der OGAW in Finanzinstrumente investiert, die in unterschiedlichen Währungen lauten.
- die Verwendung von derivaten Finanzinstrumenten in der Portfolio-Verwaltung der Sonderverwaltungen/OGAW. Einige Fonds sehen nämlich für die Portfolio-Verwaltung die Verwendung von derivaten Instrumenten vor, welche die Übernahme von Risikopositionen auf Finanzinstrumente ermöglichen, die höher sind als die anfänglich bestrittenen Ausgaben zur Eröffnung dieser Positionen (Risiko des Hebeleffekts). Demzufolge hat eine relativ bescheidene Veränderung der Marktpreise eine verstärkte Wirkung auf Gewinn oder Verlust des verwalteten Portefeuilles zur Folge, im Gegensatz zum Falle, dass ohne Hebel gearbeitet wird. Die Sonderverwaltungen/OGAW können unter Einhaltung der Bestimmungen des IVASS (Institut für die Überwachung der Versicherungen) in derivate Finanzinstrumente investieren; diese können mit dem Ziel verwendet werden, das Veranlagungsrisiko zu verringern oder die Portfolio-Verwaltung wirksam zu gestalten. Ihre Verwendung kann keinesfalls das in der Geschäftsordnung des Fonds angeführte Risikoprofil und die darin verdeutlichten Merkmale des Fonds verändern.

2) Index linked-Policen

Die Index-linked-Produkte haben die Eigenschaft, die Investition an den Wert eines Bezugsparameters zu binden. Demzufolge übernimmt der Investor das Risiko der Entwicklung dieses Parameters. In Bezug auf die Preisvariabilität aufgrund des Bezugsparameters bewirkt ein von einer Versicherungsgesellschaft emittiertes Index-linked-Finanzprodukt für den Investor die typischen Risiken einer Investition in Aktien und, für einige Aspekte, auch einer Veranlagung in Schuldverschreibungen. Häufig sehen die Index-linked-Policen die Garantie der Rückzahlung des investierten Kapitals bei Fälligkeit vor; in diesen Fällen

konkretisiert sich das Preisrisiko zu Lasten des Investors nur während der Dauer der Investition und nicht bei Fälligkeit. Die Index-linked-Policen können ein höheres Liquiditätsrisiko aufweisen als die Unit linked-Policen (siehe vorhergehender Punkt 1), falls der Markt, auf dem das Wertpapier gehandelt wird und notiert, aufgrund der Unerheblichkeit der gehandelten Mengen keinen zuverlässigen Preis liefert.

3) Kapitalisierungsprodukte

Die Kapitalisierungsprodukte beinhalten keine spezifischen Risiken für den Investor, falls sie an eine Sonderverwaltung gebunden sind (welcher die Aktiva zum historischen Anschaffungswert zuzuschreiben sind). Sind sie hingegen an einen internen Versicherungsfonds oder an einen Bezugsparameter gekoppelt, bestehen für den Investor, je nach Produktwahl, die für die Unit linked-Policen oder für die Index linked-Policen beschriebenen Risiken.

Die Bank bietet ihren Kunden aufgrund vertraglicher Verpflichtungen in diesem Bereich ausschließlich die Verträge der Versicherungsgesellschaft Assimoco Vita S.p.A. an.

8) Pensionsgeschäfte (PCT)

Das Pensionsgeschäft besteht in einem Barkauf an einem bestimmten Datum von sich im Eigentum der Bank befindlichen Finanzinstrumenten (Grundgeschäft) seitens des Kunden; gleichzeitig kauft die Bank bei der vereinbarten Fälligkeit (Terminkauf) dieselben Finanzinstrumente vom Kunden zurück. Der Kunde und die Bank vereinbaren im Vorhinein einen im Voraus bestimmten Ertrag (vereinbarter Zinssatz des Pensionsgeschäfts), der von der Entwicklung des untergelegten finanziellen Vermögenswertes losgelöst ist, sodass der Differenzbetrag zwischen dem bar bezahlten Gegenwert und jenem, der bei Fälligkeit kassiert wird, den aufgelaufenen Zinsen zum vereinbarten Satz entspricht. Das Risiko hängt vom Rating der Bank ab, sprich von der Bewertung der Zuverlässigkeit des Emittenten des Pensionsgeschäfts.

Geschäft mit Anleihe als Grundgeschäft.

Die typischen Risiken in Zusammenhang mit den Pensionsgeschäften sind jene der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten der Wertpapiere und jenes, dass die Bank außerstande ist, diese zurückzukaufen.

Im ersten Fall garantiert die Bank jedenfalls den Rückkauf der Wertpapiere. Im zweiten Fall kann der Kunde die Wertpapiere direkt am Markt verkaufen, doch der erzielte Preis könnte unter jenem liegen, zu welchem er sie gekauft hat.

Sollte es sich beim Grundgeschäft um eine von der Bank ausgegebene Anleihe handeln, könnten im Falle der Zahlungsunfähigkeit die Anleihen am Markt schwer verkäuflich sein.

Die Pensionsgeschäfte sind nicht vom Einlagensicherungsfonds der Raiffeisenbanken gedeckt.

9) Optionen

Definition

Optionen sind zins- und dividendenlose Finanzinstrumente, die dem Inhaber das Recht einräumen, zu einem bestimmten oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes einen bestimmten Basiswert (z.B. Aktien) zu einem im Vorhinein festgelegten Preis (Ausführungspreis) zu kaufen (Kaufoptionen/Call-Optionen) oder zu verkaufen (Verkaufsoptionen/Put-Optionen).

Ertrag

Der Inhaber der Call-Optionen hat durch den Erwerb der Option den Kaufpreis seines Basiswertes fixiert. Der Ertrag kann sich daraus ergeben, dass der Marktpreis des Basiswertes höher wird als der von ihm zu leistende Ausübungspreis, wobei der Kaufpreis der Option abzuziehen ist. Der Inhaber hat dann die Möglichkeit, den Basiswert zum Ausführungspreis zu kaufen und zum Marktwert sofort wieder zu verkaufen.

Üblicherweise schlägt sich der Preisanstieg des Basiswertes in einem verhältnismäßig größeren Anstieg des Kurses der Option nieder (Hebelwirkung), sodass die meisten Kunden ihren Ertrag durch den Verkauf der Option erzielen.

Dasselbe gilt sinngemäß für Put-Optionen; diese steigen üblicherweise im Preis, wenn der Basiswert im Kurs verliert.

Der Ertrag aus Veranlagungen in Optionen kann im Vorhinein nicht festgelegt werden. Der maximale Verlust ist auf die Höhe des eingesetzten Kapitals beschränkt.

Kursrisiko

Das Risiko von Veranlagungen in Optionen besteht darin, dass sich der Basiswert bis zum Auslaufen der Option nicht in der Weise entwickelt, die der Kunde seiner Kaufentscheidung zugrunde gelegt hat. Im Extremfall kann das zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Darüber hinaus hängt der Kurs der Option von anderen Faktoren ab. Die wichtigsten sind:

- die Volatilität des zugrunde liegenden Basiswertes (Maßzahl für die zum Kaufzeitpunkt erwartete Schwankungsbreite des Basiswertes und gleichzeitig der wichtigste Parameter für die Preiswürdigkeit der Option). Eine hohe Volatilität bedeutet grundsätzlich einen höheren Preis für die Option.
- die Laufzeit der Option (Je länger die Laufzeit einer Option, desto höher ist der Preis).

Ein Rückgang der Volatilität oder eine abnehmende Restlaufzeit können bewirken, dass - obwohl die Erwartungen des Kunden im Hinblick auf die Kursentwicklung des Basiswertes eingetroffen sind - der Kurs der Option gleich bleibt oder fällt.

Wir raten vom Ankauf einer Option kurz vor Ende der Laufzeit grundsätzlich ab. Ein Kauf bei hoher Volatilität verteuert das Investment und ist daher hochspekulativ.

Liquiditätsrisiko

Optionen werden in der Regel nur in kleineren Stückzahlen emittiert. Das bewirkt ein erhöhtes Liquiditätsrisiko. Dadurch kann es bei einzelnen Optionen zu besonders hohen Kursschwankungen kommen.

Bonitätsrisiko

Die Bonität des Emittenten entscheidet auch über den Preis der Option und die Erfüllung derselben.

Optionshandel

Der Handel von Optionen wird zu einem großen Teil außerbörslich abgewickelt. Zwischen An- und Verkaufskurs besteht in der Regel eine Differenz. Diese Differenz geht zu Lasten des Kunden.

Beim Börsenhandel ist besonders auf die häufig sehr geringe Liquidität zu achten.

Optionsbedingungen

Optionen sind nicht standardisiert. Es ist daher besonders wichtig, sich über die genaue Ausstattung zu informieren, insbesondere über:

- Ausübungsart: Kann das Optionsrecht laufend (amerikanische Option) oder nur am Ausübungstag (europäische Option) ausgeübt werden?
- Bezugsverhältnis: Wie viele Optionen sind erforderlich, um den Basiswert zu erhalten?
- Ausübung: Ist die Lieferung des Basiswertes oder ein Barausgleich vorgesehen?
- Verfall: Wann läuft das Recht aus? Es gilt zu beachten, dass die Bank ohne den ausdrücklichen Kundenauftrag die Optionsrechte des Kunden nicht ausübt.
- Letzter Handelstag: Dieser liegt oft einige Zeit vor dem Verfallstag, sodass nicht ohne des Weiteren davon ausgegangen werden kann, dass die Option bis zum Verfallstag auch verkauft werden kann.

10) Strukturierte Produkte

Unter 'strukturierten' Anlageprodukten sind Anlageprodukte zu verstehen, deren Erträge und/oder Kapitalrückzahlungen meist nicht fixiert, sondern von bestimmten zukünftigen Ereignissen oder Entwicklungen abhängig sind. Des Weiteren können diese Anlageprodukte z.B. so ausgestattet sein, dass bei Erreichen von im Vorhinein festgelegten Zielgrößen das Produkt vom Emittenten vorzeitig gekündigt werden kann, oder überhaupt eine automatische Kündigung erfolgt.

In der Folge werden einzelne Produkttypen beschrieben. Zur Bezeichnung dieser Produkttypen werden übliche Sammelbegriffe verwendet, die aber nicht einheitlich am Markt verwendet werden. Aufgrund der vielfältigen Anknüpfungs-, Kombinations- und Auszahlungsmöglichkeiten haben sich verschiedenste Ausgestaltungen an Anlageprodukten entwickelt, deren gewählte Bezeichnungen nicht immer einheitlich den jeweiligen Ausgestaltungen folgen. Es ist daher auch aus diesem Grund erforderlich, immer die konkreten Produktbedingungen zu prüfen. Unsere Kundenberater stehen gerne für Informationen über die verschiedenen Ausgestaltungen dieser Anlageprodukte zur Verfügung.

Risiken

- 1) Soweit Zins- und/oder Ertragsausschüttungen vereinbart sind, können diese von künftigen Ereignissen oder Entwicklungen (Indizes, Wertpapier- oder Warenkörbe (Baskets), Einzelaktien, bestimmte Preise, Rohstoffe, Edelmetalle usw.) abhängig sein und somit künftig teilweise oder ganz entfallen.
- 2) Kapitalrückzahlungen können von künftigen Ereignissen oder Entwicklungen (Indizes, Baskets, Einzelaktien, bestimmte Preise, Rohstoffe, Edelmetalle usw.) abhängig sein und somit künftig teilweise oder ganz entfallen.
- 3) Bezüglich Zins- und/oder Ertragsausschüttungen sowie Kapitalrückzahlungen sind besonders das Zins-, Währungs-, Unternehmens-, Branchen-, Länder- und Bonitätsrisiko (eventuell fehlende Ab- und Aussonderungsansprüche) bzw. steuerliche Risiken zu berücksichtigen.
- 4) Die Risiken gem. Punkte 1 bis 3 können ungeachtet eventuell bestehender Zins-, Ertrags- oder Kapitalgarantien zu hohen Kursschwankungen (Kursverlusten) während der Laufzeit führen bzw. Verkäufe während der Laufzeit erschweren bzw. unmöglich machen.

1) Cash or Share-Anleihen (Aktienanleihen)

Diese bestehen aus drei Komponenten, deren Risiko der Anleihekäufer trägt:

Erworben wird eine Anleihe (Anleihekomponente), deren Zinssatz eine Stillhalteprämie inkludiert. Diese Struktur ergibt somit einen höheren Zinssatz als eine vergleichbare Anleihe mit gleicher Laufzeit. Die Tilgung erfolgt entweder in Geld oder in Aktien, in Abhängigkeit von der Kursentwicklung der zugrunde liegenden Aktien (Aktienkomponente).

Der Anleihekäufer ist somit Stillhalter eines Put's (Optionskomponente), der an eine dritte Person das Recht verkauft, Aktien an ihn zu übertragen und der sich dadurch verpflichtet, die für ihn negativen Kursentwicklungen der Aktien gegen sich gelten zu lassen. Der Anleihekäufer trägt also das Risiko der Kursentwicklung und erhält dafür eine Prämie, die im Wesentlichen von der Volatilität der zugrunde liegenden Aktie abhängt. Wird eine Anleihe nicht bis zum Ende der Laufzeit gehalten, kommt zusätzlich zu diesem Risiko noch das Zinsänderungsrisiko hinzu. Eine Änderung des Zinsniveaus wirkt sich auf den Kurs der Anleihe und folglich auf den Nettoertrag der Anleihe, bezogen auf die Anleihedauer, aus.

Es gilt auch die entsprechende Risikoaufklärung in den Abschnitten Bonitätsrisiko und Kursrisiko der Aktien zu beachten.

2) Zins-Spread-Finanzinstrumente (Constant maturity swap)

Diese als Schuldverschreibungen ausgestatteten Instrumente sind in der ersten Zeit mit einem Fixkupon ausgestattet. Nach dieser Fixzinsphase werden die Instrumente auf variable Verzinsung umgestellt. Der meistens jährlich bezahlte Kupon ist abhängig von der jeweils aktuellen Zinssituation (Zinskurve). Zusätzlich können diese Produkte mit einer Zielzins-Variante ausgestattet sein, d.h. wird ein im Vorhinein festgelegter Zielzins erreicht, wird das Produkt vorzeitig gekündigt.

Ertrag

Der Kunde erzielt in der Fixzinsphase in der Regel einen höheren Kupon, als bei klassischen Anleihen am Markt gezahlt wird. In der variablen Zinsphase hat er die Chance, höhere Kupons als bei fixverzinsten Anleihen zu erreichen.

Risiko

Während der Laufzeit kann es marktbedingt zu Kursschwankungen kommen, die je nach Zinsentwicklung auch dementsprechend deutlich ausfallen können.

3) Garantiezertifikate

Bei Garantiezertifikaten wird zum Laufzeitende der nominelle Ausgangswert oder ein bestimmter Prozentsatz davon, unabhängig von der Entwicklung des Basiswertes, zurückgezahlt (Mindestrückzahlung).

Ertrag

Der aus der Wertentwicklung des Basiswertes zu erzielende Ertrag kann durch einen in den Bedingungen des Zertifikats festgelegten Höchstrückzahlungsbetrag oder andere Begrenzung der Teilnahme an der Wertentwicklung des Basiswertes eingeschränkt werden. Auf Dividenden und vergleichbare Ausschüttungen des Basiswertes hat der Kunde keinen Anspruch.

Risiko

Der Wert des Zertifikats kann während der Laufzeit unter die vereinbarte Mindestrückzahlung fallen. Zum Laufzeitende wird der Wert aber in der Regel in der Höhe der Mindestrückzahlung liegen. Die Mindestrückzahlung ist jedoch von der Bonität des Emittenten abhängig.

4) Discountzertifikate

Bei Discountzertifikaten erhält der Kunde den Basiswert (z.B. zugrunde liegende Aktie oder Index) mit einem Abschlag auf den aktuellen Kurs (Sicherheitspuffer), partizipiert dafür aber nur bis zu einer bestimmten Kursobergrenze des Basiswertes (Cap oder Referenzpreis) an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes. Der Emittent hat am Laufzeitende das Wahlrecht, entweder das Zertifikat zum Höchstwert (Cap) zurückzuzahlen oder Aktien zu liefern bzw. - wenn als Basiswert ein Index herangezogen wird - einen dem Indexwert entsprechenden Barausgleich zu leisten.

Ertrag

Die Differenz zwischen dem um den Abschlag begünstigten Kaufkurs des Basiswertes und der durch den Cap bestimmten Kursobergrenze stellt den möglichen Ertrag dar.

Risiko

Bei stark fallenden Kursen des Basiswertes werden am Ende der Laufzeit Aktien geliefert (Der Gegenwert der gelieferten Aktien wird zu diesem Zeitpunkt unter dem Kaufpreis liegen). Da die Zuteilung von Aktien möglich ist, sind die Risikohinweise für Aktien zu beachten.

5) Bonuszertifikate

Bonuszertifikate sind Schuldverschreibungen, bei denen unter bestimmten Voraussetzungen am Ende der Laufzeit zusätzlich zum Nennwert ein Bonus oder, gegebenenfalls, auch die bessere Wertentwicklung eines Basiswertes (einzelne Aktien oder Indizes) bezahlt wird. Bonuszertifikate haben eine feste Laufzeit. Die Zertifikatbedingungen verbriefen zum Ende der Laufzeit regelmäßig die Zahlungen eines Geldbetrages oder die Lieferung des Basiswertes. Art und Höhe der Rückzahlungen am Laufzeitende hängen von der Wertentwicklung des Basiswertes ab.

Für ein Bonuszertifikat werden ein Startniveau, eine unterhalb des Startniveaus liegende Barriere und ein über dem Startniveau liegendes Bonusniveau festgelegt. Fällt der Basiswert auf die Barriere oder darunter, entfällt der Bonus und die Rückzahlung erfolgt in der Höhe des Basiswertes. Ansonsten ergibt sich die Mindestrückzahlung aus dem Bonusniveau. Der Bonus wird am Ende der Laufzeit des Zertifikats zusätzlich zu dem anfänglich eingezahlten Kapital für den Nennwert des Zertifikats ausbezahlt.

Ertrag

Der Kunde erwirbt mit einem Bonuszertifikat den Anspruch gegenüber dem Emittenten auf Zahlung eines von der Entwicklung des Basiswertes abhängigen Geldbetrages. Der Ertrag ist von der Entwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes abhängig.

Risiko

Das Risiko ist vom zugrunde liegenden Basiswert abhängig. Im Falle des Konkurses des Emittenten besteht kein Ab- oder Aussonderungsanspruch hinsichtlich des Basiswertes.

6) Indexzertifikate

Indexzertifikate sind Schuldverschreibungen (Zumeist börsennotiert) und bieten Kunden die Möglichkeit, an einem bestimmten Index zu partizipieren, ohne die im Index enthaltenen Werte selbst besitzen zu müssen. Der zugrunde liegende Index wird im Regelfall 1:1 abgebildet; Veränderungen im jeweiligen Index werden berücksichtigt.

Ertrag

Der Kunde erwirbt mit einem Indexzertifikat den Anspruch gegenüber dem Emittenten auf Zahlung eines vom Stand des zugrunde liegenden Indexes abhängigen Geldbetrages. Der Ertrag ist von der Entwicklung des zugrunde liegenden Indexes abhängig.

Risiko

Das Risiko ist von den zugrunde liegenden Werten des Indexes abhängig. Im Falle des Konkurses des Emittenten besteht kein Ab- oder Aussonderungsanspruch hinsichtlich der Basiswerte.

7) Basketzertifikate

Basket-Zertifikate sind Schuldverschreibungen und bieten Kunden die Möglichkeit, an der Wertentwicklung eines bestimmten Wertpapierkorbes (Basket) zu partizipieren, ohne die im Wertpapierkorb enthaltenen Wertpapiere selbst besitzen zu müssen. Die Zusammenstellung des zugrunde liegenden Baskets obliegt dem Emittenten. Innerhalb des Wertpapierkorbes können die

enthaltenen Wertpapiere gleich oder unterschiedlich gewichtet werden. Die Zusammenstellung kann eventuell zu festgelegten Zeitpunkten (z. B. jährlich) angepasst werden.

8) Knock out-Zertifikate (Turbozertifikate)

Unter der Bezeichnung 'Knock-out'-Zertifikate werden jene Zertifikate verstanden, die das Recht verbriefen, einen bestimmten Basiswert zu einem bestimmten Kurs zu kaufen bzw. zu verkaufen, wenn der Basiswert während der Laufzeit die vorgegebene Kursschwelle (Knock out-Schwelle) nicht erreicht. Bereits beim einmaligen Erreichen der Schwelle endet das Investment vorzeitig und ist im Regelfall weitestgehend verloren. In Abhängigkeit von der tendenziellen Kurserwartung bezüglich des jeweiligen Basiswertes unterscheidet man zwischen den auf steigende Märkte setzenden Knock out-Long-Zertifikaten und den speziell für fallende Märkte konzipierten Knock out-Short-Zertifikaten. Neben normalen Knock-out-Zertifikaten werden auch 'gehebelte' Knock- out-Zertifikate meist unter dem Namen 'Turbozertifikate' (oder Hebelzertifikate) emittiert.

Der Hebel (Turbo) bewirkt, dass der Wert des Turbozertifikates prozentuell stärker auf die Kursbewegung des jeweiligen Basisinstrumentes reagiert und daher stärker steigen, aber auch fallen kann. Mit kleineren Einsätzen können daher höhere Gewinne erzielt werden, das Verlustrisiko steigt allerdings ebenso an.

Ertrag

Ein Ertrag kann sich aus der positiven Differenz zwischen Einstands- bzw. Marktpreis und Ausübungspreis ergeben (Möglichkeit, den Basiswert zum niedrigeren Ausübungspreis zu kaufen bzw. zum höheren Ausübungspreis zu verkaufen).

Risiko

Wird die Knock-out-Schwelle während der Laufzeit einmal erreicht, verfällt das Zertifikat entweder als wertlos, oder es wird ein ermittelter Restwert ausgezahlt (das Produkt wird 'ausgestoppt'). Bei einigen Emittenten genügt bereits das Erreichen der Knock-out-Schwelle während des Handelstages (Intraday), damit das Zertifikat ausgestoppt wird. Je näher der aktuelle Börsenkurs am Basiskurs notiert, desto höher ist der Hebeleffekt. Gleichzeitig nimmt aber die Gefahr zu, dass die Knock-out-Schwelle unterschritten und entweder das Zertifikat wertlos, oder der ermittelte Restwert ausgezahlt wird.

9) Bandbreitenzertifikat

Bandbreitenzertifikate bieten die Möglichkeit, in Erwartung eines sich in einer bestimmten Spannweite bewegenden Aktienkurses bzw. Indexstandes, innerhalb einer durch Start- und Stopparke definierten Kursspanne (Bandbreite), überproportional an der Entwicklung des jeweiligen Basiswertes zu partizipieren.

Ertrag

Der Ertrag kann sich aus der überproportionalen Partizipation an der Kursentwicklung des Basiswertes ergeben.

Risiko

Liegt der am Bewertungstag festgestellte Schlusskurs unterhalb der Startmarke, so wird durch das Zertifikat lediglich die Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes (Underlyings) nachgebildet. Im Fall eines Kursverfalls unter die Stopparke erhält der Kunde am Laufzeit-Ende einen festen maximalen Rückzahlungsbetrag, ohne an einer Kurssteigerung teilnehmen zu können.

10) Twin Win-Zertifikate

Inhaber von Twin Win-Zertifikaten erhalten vom Emittenten am Laufzeitende einen Tilgungsbetrag ausbezahlt, der von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basisinstrumentes abhängig ist. Die Zertifikate sind mit einer Barriere ausgestattet. Sollte (idR) während der Laufzeit der Twin Win-Zertifikate die Barriere nicht erreicht oder unterschritten werden, partizipiert der Kunde an der absoluten Performance des Basisinstrumentes, ausgehend vom durch den Emittenten festgesetzten Basispreis; d.h., dass auch Verluste des Basisinstrumentes in Gewinne des Zertifikates umgewandelt werden können. Wenn die Barriere während der Laufzeit der Twin Win-Zertifikate erreicht oder unterschritten wird, erfolgt die Tilgung zumindest entsprechend der Entwicklung des zugrunde liegenden Basisinstrumentes. Oberhalb des Basispreises kann (falls vom Emittenten so festgelegt) eine überproportionale Teilnahme an der Kursentwicklung des Basisinstrumentes vorgesehen sein. Der maximale Tilgungsbetrag kann jedoch begrenzt sein.

Ertrag

Bei Nichterreichen der Barriere kann der Kunde auch von negativen Wertentwicklungen des Basisinstrumentes profitieren, da er an der absoluten Performance teilnimmt; Verluste des Basisinstrumentes können demnach in Gewinne umgewandelt werden. Das

Zertifikat kann aufgrund verschiedener Einflussfaktoren (z.B. Schwankungsbreite des Basisinstruments, Restlaufzeit, Distanz des Basisinstruments zur Barriere) stärker oder schwächer auf Wertschwankungen des Basisinstruments reagieren.

Risiko

Twin Win-Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensveranlagung. Wenn sich der Kurs des dem jeweiligen Twin Win-Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes ungünstig entwickelt, kann es zu einem Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen.

11) Express-Zertifikate

Ein Express-Zertifikat partizipiert an der Entwicklung des Basisinstruments mit der Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung. Wenn das Basisinstrument an einem der Feststellungstage die vom Emittenten vorgegebene Schwellenbedingung erfüllt, endet das Zertifikat vorzeitig und wird zu dem am jeweiligen Feststellungstag gültigen Tilgungsbetrag automatisch vom Emittenten zurückgezahlt. Wenn das Basisinstrument auch am letzten Feststellungstag die vorgegebene Schwellenbedingung nicht erfüllt, erfolgt die Tilgung zum/am Laufzeitende/letzten Feststellungstag festgestellten Schlusskurs des den Zertifikaten zugrunde liegenden Basisinstruments. Sollte in diesem Fall des Weiteren der Emittent bei Ausgabebeginn des Zertifikats eine Barriere festgesetzt haben und der Kurs des Basisinstruments die Barriere während des Beobachtungszeitraums weder erreicht noch durchbrochen haben, erfolgt die Tilgung zumindest zu einer vom Emittenten definierten Mindestrückzahlung.

Ertrag

Express-Zertifikate bieten die Möglichkeit einer vorzeitigen Realisierung der positiven Performance des zugrunde liegenden Basisinstruments. Auch bei Nichterfüllung der vorgegebenen Schwellenbedingungen kann es zu einer Mindestrückzahlung kommen, sofern die Barriere nicht erreicht oder durchbrochen wurde.

Das Zertifikat kann aufgrund verschiedener Einflussfaktoren (z.B. Schwankungsbreite des Basisinstruments zur Barriere) stärker oder schwächer auf Wertschwankungen des Basisinstruments reagieren.

Risiko

Express-Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensveranlagung. Wenn sich der Kurs des dem jeweiligen Express-Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes ungünstig entwickelt, kann es zum Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals kommen.

11) **Produkte der Zusatzvorsorge**

1) Offene Pensionsfonds

Auch bietet die Bank im Rahmen der Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung bzw. ohne Garantieübernahme zugunsten des Emittenten Anteile an offenen Pensionsfonds als Produkte der Alterszusatzvorsorge an. Dabei geht um eine mittel- bis langfristige Form des Ansparens zu Vorsorgezwecken dar, die durch die Beitragszahlung der einzelnen Mitglieder gespeist wird.

Ziel von Pensionsfonds ist es, möglichst vielen Personen zu ermöglichen, sich eine zusätzliche Absicherung neben der öffentlichen Rente aufzubauen.

Nähere Informationen zu den Erträgen, den Risiken und den steuerlichen Auswirkungen sowie Antworten auf Fragen wie jene, wer beitreten kann, ob man auch zugunsten steuerlich zu Lasten lebender Familienangehörige in offene Pensionsfonds einzahlen kann und welche Beschränkungen für die Bevorschussungen auf die in einem Pensionsfonds veranlagten Gelder vorgesehen sind, liefern die Kundenberater der Bank.

IV. **Informationen über die Kosten und Gebühren**

Für den Fall, dass der Kunde am Abschluss des Rahmenvertrags für die Erbringung der Wertpapierdienstleistungen interessiert ist, der auch die Klauseln für das Wertpapierdepot zur Verwahrung und/oder Verwaltung beinhaltet, können die von der Bank angewandten wirtschaftlichen Bedingungen dem Vertragsentwurf entnommen werden, der integrierenden Bestandteil der vorliegenden vorvertraglichen Information bildet.

Die von den Produktgesellschaften/Emittenten angewandten wirtschaftlichen Bedingungen, mit denen die Bank ein Vertriebsabkommen unterhält, können dem jeweiligen Zeichnungsformular entnommen werden.

V. Informationen über die Einstufung der Kunden

1) Informationen über die Einstufungskategorien und das sich daraus ergebende Schutzniveau

Die Bestimmungen sehen die Einstufung der Kunden in die drei folgenden Kategorien vor:

- Kleinanleger
- Professioneller Kunde
- Geeignete Gegenpartei.

Jeder dieser Kategorien wird ein unterschiedliches Schutzniveau zugestanden, das sich im Besonderen auf die Obliegenheiten auswirkt, die es für jeden Vermittler gilt einzuhalten. Als Kleinanleger gelten all jene Kunden, die nicht als professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien eingestuft sind. Den Kleinanlegern ist der höchste Schutz vorbehalten, was im Besonderen das Ausmaß an Informationen, die die Bank ihnen liefern muss, die Durchführung der Prüfungen der 'Eignung' und der 'Angemessenheit' der verlangten/angebotenen Dienstleistungen und der verwirklichten Geschäfte und die Ausführung der Aufträge zu Finanzinstrumenten zu den günstigsten Bedingungen (sog. Best execution) angeht. Um den vorgesehenen Schutz zu gewährleisten, ist die Bank u.a. dazu angehalten, von den Anlegern spezifische Informationen über:

- a) deren Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Veranlagung in Finanzinstrumente,
- b) deren finanzielle Situation,
- c) deren Anlageziele

zu verlangen.

Die Informationen gemäß Buchstabe a dienen der Bank zur Beurteilung, ob die/das angebotene bzw. verlangte Dienstleistung/Produkt für den Kunden 'angemessen' ist; die Abgabe der Informationen gemäß den Buchstaben a, b und c ist sogar eine notwendige Voraussetzung, damit der Kunde in den Genuss der Anlageberatung und der Portfolio-Verwaltung gelangen kann (im Rahmen welcher ausschließlich für die Merkmale des Kunden 'geeignete' Geschäfte empfohlen bzw. ausgeführt werden können).

Die professionellen Kunden sind Kunden, die über besondere Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügen, um ihre Anlageentscheidungen bewusst zu treffen und die damit verbundenen Risiken richtig beurteilen zu können. Folglich wird bei diesen Kunden ein vereinfachtes Verfahren für die Beurteilung der Eignung angewandt, während man von der Beurteilung der Angemessenheit absehen kann (da man annimmt, dass das Ergebnis positiv ausfällt). Die anwendbaren Bestimmungen enthalten die Kategorien von Personen, die als professionelle Kunden angesehen werden (sog. professionelle Kunden von Rechts wegen): Dabei handelt es sich z.B. um Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Versicherungsgesellschaften, Kapitalanlagegesellschaften, Pensionsfonds, institutionelle Anleger, Warenhändler, große Unternehmen (jene, die mindestens zwei der nachfolgenden Anforderungen erfüllen: a) Bilanzsumme 20.000.000 Euro; b) Nettoumsatz 40.000.000 Euro; c) Eigenmittel 2.000.000 Euro) sowie die Regierung und die Banca d'Italia. Einige Kleinanleger - auch Einzelpersonen - können, falls sie über bestimmte Voraussetzungen verfügen, die Behandlung als professionelle Kunden (sog. professionelle Kunden auf Anfrage) beantragen.

Die geeigneten Gegenparteien sind eine Untermenge der Kategorie der professionellen Kunden (z.B. Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften, Kapitalanlagegesellschaften, Pensionsfonds) und stellen die am wenigsten schutzbedürftigen Anleger dar. Die Kategorie der geeigneten Gegenparteien stellt im Besonderen jenen Teil an professionellen Kunden dar, die keinerlei Schutz in Bezug auf die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Ausführung von Aufträgen mittels Handel für eigene Rechnung und die damit zusammenhängenden Nebendienstleistungen bedarf.

2) Anfängliche Einstufung

Die Bank teilt dem Kunden die ihm zugewiesene Einstufung mit, bevor sie Wertpapierdienstleistungen vornimmt. In Anbetracht der Tatsache, dass es sich bei fast allen Kunden um Kleinanleger handelt, sehen die Verträge, die diese ihren Kunden vorlegt, für gewöhnlich die Anwendung der dieser Kundenkategorie anerkannten Schutzmechanismen vor. Im Falle eines professionellen Kunden (oder einer geeigneten Gegenpartei), die ausdrücklich um Behandlung als solche ansucht, kann die Bank eigene Vereinbarungen treffen, um dies zu gewährleisten.

3) Änderung der Einstufung

Die Bestimmungen sehen vor, dass die ursprünglich den Kunden zugewiesene Einstufung auf Initiative der Bank (nur mit der Folge der Zuteilung eines höheren Schutzes) oder auf Anfrage des Kunden geändert werden kann. Der Kunde kann die Bank ersuchen, in eine geschütztere Kategorie (vom professionellen Kunde auf Kleinanleger) oder aber in eine minder geschützte Kategorie (vom Kleinanleger zum professionellen Kunden auf Anfrage) überzugehen, wofür ein eigenes Verfahren vorgesehen ist, das ihm in der Bank erläutert wird. Um das Ansuchen um Anerkennung als professioneller Kunde auf Anfrage stellen zu können, muss ein privater Kleinanleger mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen: 1) Der Kunde hat an dem relevanten Markt während der vier vorhergehenden Quartale durchschnittlich pro Quartal 10 Geschäfte von erheblichem Umfang getätigt; 2) Das Finanzinstrument- Portfolio des Kunden, das auch Bardepots umfasst, übersteigt 500 000 Euro; 3) Der Kunde ist oder war mindestens ein Jahr lang in einer beruflichen Position im Finanzsektor tätig, die Kenntnisse über die geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen voraussetzt. Im Falle von Rechtspersonen erfolgt die Bewertung im Hinblick

auf jene Person, die befugt ist, Geschäfte für deren Rechnung zu tätigen und/oder die Rechtsperson selbst. Ein öffentlicher Kleinanleger hingegen (Autonome Provinzen Bozen und Trient, Regionen, Provinzen, lokale Körperschaften, nationale und regionale öffentliche Körperschaften) muss, um das Ansuchen um Anerkennung als professioneller Kunde auf Anfrage stellen zu können, folgende Kriterien erfüllen: 1) Nachgewiesene Einnahmen aufgrund des letzten genehmigten Geschäftsberichts in Höhe von über 40 Mio. Euro; 2) Getätigte Geschäfte am Finanzmarkt mit einem Gesamtnenn- bzw. notionalwert in Höhe von über 100 Mio. Euro im Dreijahreszeitraum vor Vertragsabschluss; 3) Vorhandensein von für die Finanzgebarung zuständigem Personal, das sich angemessene Kompetenzen, Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Wertpapierdienstleistungen, einschließlich jenen der kollektiven Portfolio-Verwaltung, und der Finanzinstrumente angeeignet hat. Die Bank nimmt jedenfalls eine entsprechende Beurteilung des Sachverstands, der Erfahrungen und der Kenntnisse des Kunden vor und ist befugt, seinem Ansuchen stattzugeben oder nicht; die Bank teilt dem Kunden das Ergebnis der eigenen Bewertung mit. Es ist Aufgabe der professionellen Kunden, die Bank über etwaige Änderungen zu informieren, die ihre Einstufung beeinflussen könnten.

VI. Informationen über die Grundsätze für die Übermittlung der Aufträge

1) Allgemeine Grundsätze zur bestmöglichen (kundengünstigsten) Ausführung

Vorliegende Information beschreibt die von der Bank gemäß MiFID (Richtlinie 2004/39/EG) angewandten Grundsätze, Prozeduren, Maßnahmen und Mechanismen für die Ausführung und die Übermittlung der Kundenaufträge.

Die MiFID regelt u.a. die Grundsätze und Verpflichtungen in Zusammenhang mit der sog. bestmöglichen Ausführung ('Best Execution'), an die sich die Banken bei der Ausführung und Übermittlung von Aufträgen ihrer Kunden zu halten haben. Die kunden- günstigste Ausführung kann als Pflicht der Bank definiert werden, sich dafür einzusetzen, dass die von den Kunden erteilten Aufträge so ausgeführt werden, dass die Erlangung des bestmöglichen Ergebnisses für dieselben auf Dauer gewährleistet ist.

Diese Regelung bezweckt einen umfassenden Schutz der in den Kategorien der 'Kleinanleger' und 'professionellen Kunden' eingestuften Kunden und schließt nur die 'geeigneten Gegenparteien' aufgrund ihrer umfangreichen Erfahrung und Kenntnis der Finanzmärkte aus.

Nachfolgend werden die Informationen zu den von der Bank angewandten Grundsätzen in Abhängigkeit von der Art der erbrachten Wertpapierdienstleistung veranschaulicht. Diesbezüglich wird daran erinnert, dass die allgemeinen Grundsätze und die grundlegenden Verpflichtungen der bestmöglichen Ausführung, auf die Bezug genommen wird, in der Verordnung der Consob zu den Vermittlern in den Artikeln 45 und ff. enthalten sind.

Die Bank kann, unter Einhaltung ihrer Grundsätze, vorsehen, dass einige Aufträge außerhalb eines regulierten Marktes oder eines multilateralen Handelssystems ausgeführt werden.

2) Informationen über die Übermittlungsgrundsätze

Die Bank hat bei der Erbringung der Dienstleistung der Annahme und Übermittlung von Aufträgen sämtliche Maßnahmen ergriffen, um das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erzielen, wobei den in den Bestimmungen beschriebenen Ausführungsfaktoren und Kriterien für die Definition ihrer entsprechenden Wichtigkeit Rechnung getragen wurde.

Bei der Erbringung der Dienstleistung der Annahme und Übermittlung von Aufträgen hat die Bank die Raiffeisen Landesbank Südtirol AG mit Sitz in Bozen, Laurinstr. 1, sowie die Directa S.I.M.p.A. mit Sitz in Turin, Via Buozzi 5, aufgrund den von dieser angewandten Grundsätzen zur Auftragsausführung und -übermittlung ausgesucht, wobei hauptsächlich Folgendes berücksichtigt wurde:

Aufgrund ihrer im Verhältnis kleinen Struktur und dadurch geringeren Anzahl an Aufträgen, ist es der Raiffeisenkasse Ritten nicht möglich ein günstiges, konkurrenzfähiges Angebot eines internationalen Brokers zu erhalten.

Die Raiffeisenkasse Ritten verfügt nicht über die notwendigen technischen Verbindungen zu internationalen Brokern die in Punkt 1 und 2 angeführten Tatsachen bedingen bei der Auswahl eines anderen Brokers als der RLB und der Directa höhere Kosten, welche wiederum dem Kunden weiterbelastet würden und somit die kundengünstigste Ausführung in Frage stellen.

Darüber hinaus hat die Bank auch die nachfolgenden Faktoren berücksichtigt:

Die Raiffeisenkasse Ritten hat seitens der Raiffeisen Landesbank und der Directa eine Bestätigung angefordert, in welcher beide zusichern, bei der Annahme und Übermittlung der Kundenaufträge alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis bzw. die kundengünstigste Ausführung zu gewährleisten.

Die Auflistung der Ausführungsplätze, auf die sich die Raiffeisen Landesbank Südtirol AG in Bezug auf jede der Kategorien von Finanzinstrumenten stützt, ist in ihren Grundsätzen der Auftragsausführung und -übermittlung enthalten, auf die in der Anlage zu denselben verwiesen wird. Diese Unterlage steht auf der Webseite <http://www.raiffeisen.it/de/landesbank/rund-um-meine-bank/mifid.html> zur Verfügung.

3) Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle von spezifischen Weisungen des Kunden diese in Bezug auf die Ausführung von Aufträgen, die von der Bank in ihren Übermittlungsgrundsätzen vorgesehenen Maßnahmen zur Erlangung des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden beeinträchtigen können. Auf den Gegenstand dieser Weisungen begrenzt, ist die Bank folglich von der Verpflichtung der Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses befreit.

Es wird klargestellt, dass die Bank im Falle von vonseiten des Kunden erhaltenen partiellen Weisungen den Auftrag gemäß der erhaltenen Weisungen ausführt, wobei sie ihre Übermittlungsgrundsätze auf den in ihrer Ermessensfreiheit stehenden Teil anwendet.

Die Kunden können die vollständige Fassung der 'Grundsätze für die Übermittlung der Aufträge gemäß Artikel 48 der Verordnung der Consob zu den Vermittlern' auf der Webseite der Bank abrufen.

VII. Die Beratungsfreien Geschäfte, die der reinen Bewertung der Angemessenheit unterliegen (jene außerhalb der Anlageberatung)

Erstellt der Kunde Aufträge zu Finanzinstrumenten, handelt es sich um ein beratungsfreies Geschäft. Gemäß Art. 41 Abs. 1 der Verordnung der Consob zu den Vermittlern Nr. 16190 vom 29.10.2007 werden hierzu vonseiten der Bank die Erfahrung und Kenntnisse des Kunden im Anlagebereich in Bezug auf den speziellen Produkttyp mit der Komplexität des vom Kunden geforderten Finanzinstruments abgeglichen, um die Angemessenheit des Geschäfts zu prüfen. Entspricht die vom Kunden getroffene Anlageentscheidung für diese Finanzinstrumente nicht seiner Erfahrung und seinen Kenntnissen im Anlagebereich in Bezug auf den speziellen Produkttyp, wird der Kunde von der Bank entsprechend bzgl. der Unangemessenheit gewarnt. Erhält die Bank die notwendigen Informationen vom Kunden für die Bewertung der Angemessenheit nicht, informieren wir diesen, dass eine Beurteilung der Angemessenheit der Anlage nicht möglich ist. Der Kunde hat gleichwohl die Möglichkeit, die Ausführung des betreffenden Auftrags zu beantragen, nachdem er den Warnhinweis über die Unangemessenheit bzw. die Unmöglichkeit seitens der Bank, die Angemessenheit zu beurteilen, unterschrieben hat.

VIII. Die reinen Ausführungsgeschäfte

Der vom Kunden oder von einem Bevollmächtigten veranlasste Auftrag zu nicht komplexen Finanzinstrumenten - dazu zählen nach Art. 43 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung der Consob zu den Vermittlern Nr. 16190 vom 29.10.2007 beispielsweise Anteile an EU-richtlinienkonformen Investmentfonds oder Sicav's, am regulierten oder an einem gleichwertigen Markt zugelassene Aktien, Geldmarktinstrumente, Anleihen und andere verbrieftete Schuldtitel, in die kein Derivat eingebettet ist - stellen für die Bank gemäß o.a. Bestimmung der Consob ein reines Ausführungsgeschäft (Execution only) dar. Bei einem reinen Ausführungsgeschäft prüft die Bank nicht, ob die vom Kunden getroffene Anlageentscheidung seinen Kenntnissen und Erfahrungen im Anlagebereich in Bezug auf den speziellen Produkttyp, seiner finanziellen Situation, seinen Anlagezielen und seiner Risikobereitschaft entspricht, d.h., dass die Bank weder die Angemessenheit nach den Artikeln 41 und 42, noch die Eignung nach den Artikeln 39 und 40 der Verordnung der Consob zu den Vermittlern Nr. 16190 vom 29.10.2007 prüft. Der Kunde erhält dadurch nicht den Schutz der einschlägigen Wohlverhaltensregeln und unterliegt einem geringen Schutzniveau. Insofern empfehlen wir, sich vor Anlageentscheidungen fachkundig beraten zu lassen.

IX. Die Geschäfte, die der Bewertung der Eignung unterliegen: die Portfolio-Verwaltung

1) Zusätzliche, dem Kunden abzuverlangende Informationen

Verwalten die Geschäftspartner Alpenbank AG, mit Sitz in Bozen, Kornplatz 2 bzw. BCC Risparmio & Previdenza SGR S.p.A., mit Sitz in Mailand, Via Giuseppe Revere, 14 das Vermögen des Kunden in Form einer Portfolio-Verwaltung, werden Alpenbank AG bzw. BCC Risparmio & Previdenza SGR S.p.A. nach Art. 39 Abs. 1 der Verordnung der Consob zu den Vermittlern Nr. 16190 vom 29.10.2007 vom Kunden nicht nur Informationen über seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzprodukten und Wertpapierdienstleistungen, sondern auch über seine Anlageziele, seine finanzielle Situation und seine Risikobereitschaft erheben. Diese Informationen sind dazu erforderlich, dem Kunden eine für ihn geeignete Anlagestrategie anbieten zu können. Erlangen Alpenbank AG bzw. BCC Risparmio & Previdenza SGR S.p.A. diese Informationen nicht, dürfen sie keine Portfolio-Verwaltung erbringen.

X. Vertragsbedingungen

Die Klauseln des Rahmenvertrags für die Erbringung der Wertpapierdienstleistungen können dem Vertragsentwurf entnommen werden. Dieser wird dem Kunden gemeinsam mit der vorliegenden vorvertraglichen Information übergeben.

XI. Beschwerden und andere Systeme der außergerichtlichen Streitbeilegung

Der Kunde kann bei der Bank Beschwerde einreichen, auch mittels Einschreiben mit Empfangsbestätigung oder auf telematischem Wege (RAIFFEISENKASSE RITTEN GEN., DORFSTRASSE 7, 39054 KLOBENSTEIN/RITTEN, Email-Adresse: beschwerdestelle@raikaritten.it). Die Bank muss innerhalb 30 Tagen antworten.

Ist der Kunde mit der Antwort nicht einverstanden oder hat er innerhalb der 30 Tage keine Antwort erhalten, kann er sich, bevor er ein Gerichtsverfahren anstrengt, wenden an:

- Die Camera di Conciliazione e Arbitrato bei der Consob, der Nationalen Kommission für die Gesellschaften und die Börse. Informationen darüber, wie man sich an diese Stelle wendet, liefert die Webseite www.consob.it und die Bank.
- Die Bankenschlichtungsstelle (Conciliatore BancarioFinanziario); Bei Streitfällen mit der Bank kann der Kunde ein Schlichtungsverfahren einleiten, mit dem Ziel, durch einen unabhängigen Schlichter eine außergerichtliche Einigung mit der Bank zu finden. Für diesen Dienst kann sich der Kunde an die Bankenschlichtungsstelle - Conciliatore BancarioFinanziario mit Sitz in Rom wenden. Homepage www.conciliatorebancario.it.
- Der Anleger kann sich auch an den Bankenombudsman (Ombudsman-Giurì bancario), bei der Bankenschlichtungsstelle (Conciliatore Bancario Finanziario) wenden.

Die vorherige Inanspruchnahme eines Verfahrens zur außergerichtlichen Streitbeilegung (Mediation bei einer beliebigen dazu ermächtigten Stelle, Mediation bei einer dazu ermächtigten und im Vertrag vereinbarten Stelle oder genanntes Verfahren bei der Camera di Conciliazione e Arbitrato der Consob) ist im Sinne des Art. 5 Abs. 1-bis des GVD Nr. 28/2010 verpflichtend, sollte der Kunde beabsichtigen, für einen über die Auslegung und Anwendung des Vertrages entstehenden Streitfall das ordentliche Gericht anzurufen; dies bei sonstiger Unverfolgbarkeit der Klage. Das Mediationsverfahren wickelt sich vor der örtlich zuständigen Mediationsstelle und mit dem Beistand eines Rechtsanwaltes ab.

XII. Anlagen

Folgende Unterlagen liegen dieser Informationsbroschüre als integrierende Bestandteile bei:

- Vertrag zu den Wertpapierdienstleistungen, zu den Anlagetätigkeiten und der Wertpapiernebenleistung „Verwahrung und Verwaltung der Finanzinstrumente in einem Wertpapierdepot“.

Vorliegende Informationsunterlage, versehen mit ihren Anlagen (Rahmenvertrag für die Erbringung der Wertpapierdienstleistungen) wird mir/uns heute von der RAIFFEISENKASSE RITTEN GEN. ausgehändigt.

DATUM:

UNTERSCHRIFT

RAIFFEISENKASSE RITTEN